



BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG

GENEHMIGUNGSBESCHEID

900-0877505-0001/IBG-0006-G 66/23-Fr

vom 31.03.2025

Auf Antrag der

Aurubis AG
Kupferstraße 23
44532 Lünen

vom 29.11.2023
(zuletzt ergänzt 12.12.2024 und 28.03.2025)

wird dieser die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zur Änderung der Anlage zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Sekundärkupferhütte) auf dem Werksgelände in Lünen, Kupferstraße 23, Gemarkung Gahmen, Flur 2, Flurstück 1102 in nachstehendem Umfang, erteilt.

A Genehmigungsumfang

Errichtung und Betrieb einer Luftzerlegungsanlage (LZA) nebst Tanklager, Rohrtrasse und Übergabestation

Betriebseinheiten 433 Luftzerlegung / Tanklager und 434 Rohrtrasse Medien

1. Technische Einrichtungen / Prozessschritte (gemäß Formular 2)

Luftvorbereitung – Luftverdichtung und Luftreinigung

Rektifikation – Luftzerlegung / Verflüssigung

Abfüllung / Tanklager / Verdampfer

Rohrtrasse / Übergabe Werksnetz Aurubis AG

sowie

2. Kühlkreislauf u.a. bestehend aus

Verdunstungskühlanlage (1W8050 „Kühlturm“, Kühlung gegen Umgebungsluft):

Wärmeleistung 5.791 kW

Kühlwassermenge 500 m³/h

Warmwassertemperatur 33°C

Kaltwassertemperatur 23°C

Verdunstungskühlanlage / Chill Tower (1W1401, Kühlung gegen Stickstoffgas):

Wärmeleistung 364 kW

Kühlwassermenge 15 m³/h

Warmwassertemperatur 27°C

Kaltwassertemperatur 12,5°C

Zur Versorgung folgender Aggregate mit Kühlwasser:

Luftverdichter, Direktkontaktkühler (verdichtete, angesaugte Umgebungsluft),
Booster Luftverdichter (BAC), Verdichter GAN (N₂ gasf.), Prozessturbine mit
Booster

Errichtung und Betrieb der Verdunstungskühlanlage 1W8050 („Kühlturm“)
gemäß den Anforderungen der VDI 2047 Blatt 2 und der 42. BImSchV.

3. Stoffe

**Isolierung und Gewinnung folgender Stoffe (max.) aus 33.500 Nm³/h
angesaugter Umgebungsluft:**

Stickstoff gasförmig: 550 Nm³/h

Sauerstoff gasförmig: 6.500 Nm³/h

Sauerstoff flüssig: 500 Nm³/h

Argon flüssig: 245 Nm³/h

Extern angelieferte Stoffe (Backup, max.):

Stickstoff flüssig: 18.700 Nm³/h (TKW Backup)
Sauerstoff flüssig: 22.500 Nm³/h (TKW Backup)

Lagervolumina (Behältergröße) und Lagermengen (max.):

Stickstoff flüssig: 1 x 100 m³, 77 t
Sauerstoff flüssig: 4 x 250 m³ + 1 x 60 m³
1.085 t + 65 t
Sauerstoff gasförmig: 4 x 100 m³
18 t
Argon flüssig: 1 x 100 m³, 133 t

Bereitstellung für das Werksnetz der Aurubis AG (max.):

Sauerstoff gasförmig: 15.000 Nm³/h
Stickstoff gasförmig: 2.500 Nm³/h

Entnahme Sattdampf aus dem Werksnetz der Aurubis AG:

durchschnittlich 230 kg/h, max. 4.600 kg/h

3 Produktionszeiten: 8.760 h/a (7 Tage / Woche, 24 h/d)

**Zeiten des aktiven Tauens (Anwärmen, Trocknen, Kaltfahren):
ausschließlich tagsüber, montags bis freitags (06:00 bis 22:00 Uhr)**

Baustellentätigkeiten: werktags 07:00 bis 20:00 Uhr

Vorbereitende und nachbereitende Baustellentätigkeiten mit geringem immissionsschutzrechtlich relevanten Belästigungspotential werktags auch in der Zeit von 06:00 bis 07:00 Uhr und 20:00 Uhr und 22:00 Uhr (z.B. Tätigkeiten gem. Tab. 5.3, Ziffer 5.3.1 und 5.3.2 DIN EN 12464-2:2014-05)

4 Übergabe der Gase Sauerstoff (max. 15.000 Nm³/h) und Stickstoff (max. 2.500 Nm³/h) in das Werksnetz der Aurubis AG am Standort Lünen und Verteilung u.a. auf nachfolgend genannte Verbraucher

Sauerstoff: KRS-Badschmelzofen, Warmhalteofen 1,
Separationsofen, Mischzinn-Ofen
TBRC, Warmhalteofen 2, Anodenofen 5

Stickstoff: Mischzinnofen, Warmhalteofen 1
Separationsofen, Filter 1-5
Anodenofen 5
TBRC, Warmhalteofen 2
DDS-Maschine

B Gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen

(1) Baugenehmigung gemäß § 63 BauGB

(2) Erlaubnis gemäß § 18 (1) Nr. 3 BetrSichV

Füllanlage zum Befüllen ortsbeweglicher Druckgeräte zur Weitergabe an Andere (Befüllung von Straßentankfahrzeugen aus den kryogenen Lagerbehältern), bestehend aus folgenden Anlagenteilen:

- 1 Speicherbehälter für Sauerstoff (flüssig): 60 m³, 65 t
- 4 Speicherbehälter für Sauerstoff (flüssig): je 250 m³, insg. 1.085 t
- 1 Speicherbehälter für Argon (flüssig): 100 m³, 133 t
- Befüllanlage bestehend aus:
 - Einstufige Kreiselpumpe mit Elektromotorantrieb
 - Thermoexpansionsventile zwischen zwei Absperrarmaturen
 - Kaltfahr-Rückführleitung mit automatischem Ventil
 - Füllschlauch als flexibler Welschlauch an einem Tank-Galgen befestigt
 - Spezielle Tankkupplung für die Verbindung Schlauch / Tankfahrzeug

(3) Genehmigung gemäß § 58 WHG

Indirekteinleitung von Abflutwasser aus dem Kühlwassersystem der Luftzerlegungsanlage (LZA) in die öffentliche Mischwasserkanalisation der Stadt Lünen zum Zwecke der Entsorgung

Befristung:

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung wird **bis zum 28.02.2054** erteilt.

Lage der Betriebsstätte: Kupferstraße 23, 44532 Lünen.

Lage der Indirekteinleitung: Koordinaten nach ETRS89 / UTM-Zone 32N

Übergabestelle¹⁾ E10 in der „Bergstraße“:

UTM East: 397.051;

UTM North: 57.17.894

Abwasseranfallstelle: Abflutung Kühlwassersystem LZA

Umfang der erlaubten Einleitung – Höchstabwasserabfluss:

Abflutung Kühlwassersystem LZA²⁾: 2,78 l/s

5,00 m³/0,5h

20.000 m³/a

Anmerkungen:

1*): Über die Übergabestelle E10 in der Bergstraße wird auch überschüssiges Niederschlagswasser aus dem Notüberlauf des PW Mitte sowie das beim Betrieb der LZA anfallende häusliche Abwasser in die städtische MW-Kanalisation abgeleitet.

2*): Die Ableitung des Abwasserteilstroms „Abflutung Kühlwassersystem LZA“ erfolgt diskontinuierlich.

Vorbehalt:

Die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abflutwasser aus dem Kühlwassersystem der Luftzerlegungsanlage steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 3 und 4 WHG.

C Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde. Die Unterlagen sind als Anlagen verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides:

1. Inhaltsverzeichnis 5 Blatt

Kapitel 1 – Antragsformulare, Kurzbeschreibung

2. Genehmigungsantrag – Formular 1, Blatt 1-5 5 Blatt
3. Beschreibung und Begründung des Vorhabens 5 Blatt
4. Zertifikat nach ISO 14001 1 Blatt
5. Kurzbeschreibung 11 Blatt
6. Angaben zu beliebigen Abbaufeldern und ggf. vorhandenen Kampfmitteln, Erklärungen der RAG AG und Minegas GmbH 5 Blatt

Kapitel 2 – Karten und Lagepläne

7. Topografische Karte 1:25.000 1 Blatt
8. Grundkarte 1: 5000 1 Blatt
9. Katasterauszug 1: 3000 1 Blatt
10. Werkslageplan 1: 500 1 Blatt
11. Flächennutzungsplan Stadt Lünen – Fortschreibung Mai 2022 1 Blatt

Kapitel 3 – Bauvorlagen

12. Bauvorlagen (Bauantragsformulare etc.) 13 Blatt
13. Lagepläne 4 Blatt
14. Formulare zur Statistik 6 Blatt

15.	Urkunde Bauvorlageberechtigung, Nachweis Berufshaftpflicht	2 Blatt
16.	Geotechnischer Entwurfsbericht GEOEXPERTS vom 13.09.2023	51 Blatt
17.	Anlagen zum Geotechnischen Entwurfsbericht	128 Blatt
18.	Energiebedarfsberechnung	27 Blatt
19.	Brandschutzkonzept LZA Ingenieurbüro Bautechnischer Brandschutz (IBB) vom 16.01.2024	14 Blatt
20.	Anlage BSK: Feuerwehrplan	1 Blatt
21.	Anlage BSK: Lageplan Standort Hydrant, Löschwasser	1 Blatt
22.	Anlage BSK: Pumpenhaus Grundriss Erdgeschoss, Schnitte (o. Maßstab)	4 Blatt
23.	Anlage BSK: Maschinenhaus Grundriss Erdgeschoss, Schnitte (o. Maßstab)	3 Blatt
24.	Anlage BSK: Betriebsgebäude Grundrisse, Schnitte (o. Maßstab)	5 Blatt
25.	Brandschutzkonzept LZA-Rohrtrasse Ingenieurbüro Bautechnischer Brandschutz (IBB) vom 16.01.2024	8 Blatt
26.	Werkslagepläne 1:1000, 1:500	2 Blatt
27.	Ansichten LZA 1:200	1 Blatt
28.	Aufstellplan mit Regenwasser 1: 200	1 Blatt
29.	Pfahlplan LZA 1:200	1 Blatt
30.	Maschinenhaus – Ansichten, Schnitte 1:100	2 Blatt
31.	Front End Cold Box – Ansichten, Grundrisse, Schnitte 1: 200, 1:100	2 Blatt
32.	Betriebsgebäude – Ansichten, Grundrisse, Schnitte 1:100	1 Blatt
33.	Tankinsel Grundriss – Gründung, Schnitt 1:100, 1:200	1 Blatt
34.	Pumpenhaus, Kühlbecken – Ansichten 1:100	1 Blatt
35.	Rohrtrasse – Grundrisse, Ansichten, Schnitte (1:1000)	5 Blatt
36.	Feuerwehrplan (o. Maßstab)	1 Blatt
37.	Flucht- und Rettungsplan (o. Maßstab)	11 Blatt
38.	Lichtberechnung – Aufstellungspläne (o. Maßstab)	4 Blatt
39.	Fundamenterde, Ringerde – Aufstellungspläne (1:200), Vorblatt	3 Blatt
40.	Entwässerung – Lageplan (1:200)	1 Blatt

Kapitel 4 – Anlage und Betrieb

41.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	10 Blatt
42.	Gliederung in Betriebseinheiten – Formular 2	5 Blatt
43.	Technische Daten (Stoffbilanz) – Formular 3	10 Blatt
44.	Grundfließbild (Rev. 5)	1 Blatt
45.	Stoffbilanzlisten	16 Blatt
46.	Verfahrensfließbilder Rev. 5 nebst Vorblatt	8 Blatt
47.	R & I-Fließbilder Rev. P2a nebst Vorblatt und Legenden	61 Blatt
48.	Maschinenzeichnungen Luftnachverdichter (BAC), GAN (Stickstoff gasförmig), KW-Pumpe, MAC nebst Vorblatt	13 Blatt

49. Angaben zur Energienutzung, Zertifikat DIN EN ISO 50001 : 2018 2 Blatt

Kapitel 5 – Emissionsverhalten

50. Übersicht Emissionsverhalten des Vorhabens 2 Blatt
51. Luftgetragene Emissionen 2 Blatt
52. Blockfließbild (vereinfacht) 1 Blatt
53. Leistungsdaten Verdunstungskühlanlagen 1W8050 („Kühlturm“) und 1W1401 (Chilltower), Übereinstimmungserklärungen des Herstellers mit den Anforderungen der VDI 2047 Bl. 2 (1W8050) 5 Blatt
54. Stellungnahme CG Chemikaliengesellschaft mbH & Co. KG vom 18.03.2025 nebst Fließbild mit Kühlwasserströmen 4 Blatt
55. Beschreibung Schallemissionen inkl. Minderungsmaßnahmen 7 Blatt
56. Gutachtliche Stellungnahme „Geräuschemissionen und –immissionen einer geplanten Luftzerlegungsanlage im Recyclingzentrum der Aurubis AG in Lünen vom 13.06.2023 (TÜV NORD Umweltschutz) inkl. Anhang 32 Blatt
57. Tabellen-Nachtrag zur Gutachtlichen Stellungnahme vom 13.06.2023 16 Blatt
58. Schallmindernde Maßnahmen (ergänzende Unterlage Messer) 2 Blatt
59. Messbericht zur Ermittlung der Geräuschemissionen verschiedener Aggregate der Messer-Luftzerlegungsanlage in Speyer (TÜV NORD vom 07.03.2023) 14 Blatt
60. Dokumentation der Schalleistungspegel (Oktavpegelbilanzen) verschiedener Aggregate durch Industriebedarf für Umweltschutz GmbH (ifu GmbH) (2023 bis 2024) 29 Blatt
61. Messbericht Geräuschimmissionsmessungen an drei Wohnhäusern in der nordöstlichen Nachbarschaft des Recyclingzentrums der Aurubis AG in Lünen, TÜV NORD vom 18.03.2024 14 Blatt
62. Stellungnahme der Aurubis AG vom 28.03.2025 zu den Bauzeiten, Konkretisierung der Baustellentätigkeiten 2 Blatt
63. Schallprognose für die Spezialtiefbauarbeiten vom 13.02.2024 (GEOEXPERTS) 33 Blatt
64. Übersicht Erschütterungsschutz während der Bau- und Betriebsphase 2 Blatt
65. Stellungnahme zur Schädlichkeit von Erschütterungseinwirkungen während der Errichtung der Luftzerlegungsanlage, GEOEXPERTS GmbH vom 23.04.2024 6 Blatt
66. Geoexperts, Abschlussbericht Erschütterungsmessungen 26.02.2024, Falltests am 26.02.2024; inkl. Anhang 26 Blatt
67. Aarsleff Grundbau. Angaben zum Bauvorhaben – E-Mail mit Datenblättern vom 18.01.2024 179 Blatt
68. Datenblätter mit einzusetzenden erschütterungsintensiven Baugeräten 4 Blatt

69.	Ergänzende Stellungname zur Schädlichkeit von Erschütterungsmessungen vom 06.08.2024	8 Blatt
70.	Ergänzende Stellungnahme zur Schädlichkeit von Erschütterungseinwirkungen während der Errichtung der Luftzerlegungsanlage (LZA), GEOEXPERTS vom 27.01.2025	4 Blatt
71.	Übersicht Lichtemissionen / -immissionen	2 Blatt
72.	Gutachterliche Stellungnahme zu den Lichtimmissionen einer Luftzerlegungsanlage auf dem Gelände der Aurubis AG, Lünen des Herrn Dipl.-Ing. Peter Reuff vom 25.04.2024	21 Blatt
73.	Daten und Pläne zur Außenbeleuchtung der GETA Technische Planungsgesellschaft mbH vom 21.07.2023	5 Blatt
74.	Datenblatt Flutlichtstrahler TRILUX	3 Blatt
75.	Ausführungen zur Beleuchtung während der Errichtungsphase Auszug DIN EN 12464-2:2014-05, Lichtberechnung GETA 27.03.2025, Produktdatenblatt Trilux	11 Blatt

Kapitel 6 – Angaben zur Wasser- und Abwasserwirtschaft

76.	Übersicht Angaben zur Wasser- / Abfallwirtschaft	3 Blatt
77.	Beschreibung der Abwassersituation	5 Blatt
78.	Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vom 14.08.2024, Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen (SAL)	3 Blatt
79.	Antrag auf Genehmigung einer Änderung einer Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG	6 Blatt
80.	Erläuterungsbericht Indirekteinleitergenehmigung inkl. Sicherheitsdatenblätter, 9 Pläne, 3 Fließbilder und Formular 7 Bl. 1 bis 4	88 Blatt

Kapitel 7 – Abfälle

81.	Angaben zur Abfallwirtschaft (einschl. Vorblatt)	2 Blatt
-----	--	---------

Kapitel 8 – wassergefährdende Stoffe

82.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschl. Formulare 8.1 Bl. 1 bis 5 und 8.4 Bl. 1 und 2	24 Blatt
-----	--	----------

Kapitel 9 – Angaben zur Anlagensicherheit

83.	Übersicht Anlagensicherheit	1 Blatt
84.	Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft	1 Blatt
85.	Ermittlung der Störfallrelevanz	22 Blatt

86.	Kostenübernahme Prüfung Teilsicherheitsbericht	1 Blatt
87.	Gutachten zur möglichen Veränderung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18, TÜV NORD (August 2023)	29 Blatt
88.	Hinweise zum Beurteilungswert Sauerstoff, Stellungnahme TÜV NORD vom 08.04.2024	2 Blatt
89.	Projektbezogener Teilsicherheitsbericht gem. § 9 StörfVO (Nov. 2023)	74 Blatt
90.	Liste sicherheitsrelevanter Anlagenteile	2 Blatt
91.	Systematische Gefahrenquellenanalyse	100 Blatt
92.	IT-Sicherheitskonzept	21 Blatt
93.	Gutachten gem. § 29a BImSchG zur Prüfung des Teilsicherheitsberichtes, INBUREX Consulting vom 19.02.2024	21 Blatt
94.	Stellungnahme zum Gutachten gem. § 29a BImSchG, INBUREX Consulting vom 03.07.2024	3 Blatt
95.	Explosionsschutzdokument nebst Anlage, Messer Industriegase GmbH (August 2023)	7 Blatt

Kapitel 10 – Angaben zum Arbeitsschutz

96.	Angaben zum Arbeitsschutz (Übersicht)	1 Blatt
97.	Maßnahmen zum Arbeitsschutz	2 Blatt
98.	Zustimmung Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsrat	2 Blatt
99.	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	1 Blatt
100.	Sicherheitsdatenblätter	114 Blatt
101.	Alarm- und Gefahrenabwehrplan	1 Blatt
102.	Antrag gemäß § 18 BetrSichV einschl. Prüfbericht gemäß § 18 BetrSichV, TÜV NORD v. 31.10.2023	11 Blatt

Kapitel 11 – Maßnahmen bei Betriebseinstellung

103.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	2 Blatt
------	-----------------------------------	---------

Kapitel 12 – Angaben zu Naturschutz und Landschaftspflege

104.	Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege einschl. Artenschutzprotokoll	4 Blatt
------	---	---------

Kapitel 13 – Angaben zur Umweltverträglichkeit

105.	Angaben zur Umweltverträglichkeit	1 Blatt
106.	Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 (1) UVPG TÜV NORD vom 24.10.2023	18 Blatt

Kapitel 14 – Angaben zum Umgang mit Altlasten und Kampfmittelverdachtspunkten

107.	Angaben zum Umgang mit Altlasten und Kampfmittelverdachtspunkten (Übersicht)	1 Blatt
108.	Ausführungen zur Kampfmittelfreiheit im Baufeld, Ingenieurbüro Neubau/Sanierung Schneider GmbH vom 18.04.2024	3 Blatt
109.	Bohrprotokolle P-H- RÖHLL Kampfmittelräumung (14.12.2023 bis 14.02.2024)	42 Blatt
110.	Erlass des Ministeriums des Innern des Landes NRW vom 04.04.2022 (Änderung der Kampfmittelverordnung)	8 Blatt
111.	Stellungnahme zur Beeinflussung der Grundwassersanierung durch die Gründungsmaßnahmen, GEOEXPERTS GmbH vom 06.05.2024	8 Blatt
112.	Stellungnahme zum Bodenmanagementkonzept, GEOEXPERTS GmbH vom 30.04.2024 inkl. Anlagen	96 Blatt
113.	Stellungnahme zu Bodenluftuntersuchungen im Bereich der Luftzerlegungsanlage und Gefährdungsabschätzung, GEOEXPERTS GmbH vom 07.05.2024 inkl. Anlagen	26 Blatt

D Fortdauer bisheriger Genehmigungen / Entscheidungen

Die Genehmigung des Bezirksausschusses Arnberg vom
31.01.1914 B.A.ICXV a 93/13

14

für die Errichtung eines Hüttenwerkes,

sowie die bisher erteilten Genehmigungen zur Änderung und Erweiterung des Hüttenwerkes (Anlage zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen) nebst ihren Festsetzungen und Anlagen und die sonstigen Entscheidungen, insbesondere die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG, behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

E Inhalts- und Nebenbestimmungen; Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen (Sekundärkupferhütte) darf nur nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Sofern unter den nachstehenden Ziffern dieses Kapitels abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese zu erfüllen.

- 1.2 Spätestens 2 Jahre nach Bestandskraft dieser Genehmigung ist die Luftzerlegungsanlage nebst ihren Lageranlagen in Betrieb zu nehmen.
- 1.3 Diese Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Bediensteten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - ist die Inbetriebnahme der Luftzerlegungsanlage und der damit im Zusammenhang betriebenen Lageranlagen spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme schriftlich / elektronisch anzuzeigen (Inbetriebnahmeanzeige).

2 Immissionsschutz

2.1 Schallschutz

2.1.1 Schallschutz während der Bauphase

- 2.1.1.1 Gemäß Kapitel A dieses Bescheides (Tenor) i.V.m. den Antragsunterlagen (vgl. Kapitel 5) sowie den Erklärungen der Aurubis AG vom 05.08.2024 und 28.03.2025 beschränken sich die aktiven Baustellentätigkeiten mit immissionsschutzrechtlich relevantem akustischem Belästigungspotential auf die Tageszeit von 07:00 bis 20:00 Uhr. Vor- und nachbereitende Baustellentätigkeiten mit geringem immissionsschutzrechtlich relevantem Belästigungspotential sind in dem in Kapitel A dieses Bescheides genannten zeitlichen Umfang auch darüber hinaus möglich. Die Baustelle ist für die Durchführung des durch diese Änderungsgenehmigung erfassten Vorhabens so einzurichten und zu betreiben, dass die durch Baumaschinen, Geräte und Fahrzeugverkehr auf der Baustelle verursachten Geräuschemissionen (Beurteilungspegel) 0,5 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten; gemessen und bewertet nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm).

Grundlage der Festsetzung sind die in einschlägigen Bebauungsplänen erfolgten Gebietseinstufungen (u.a. Bebauungsplan 179 – Bergstraße West) sowie einzelfalltypische Betrachtungen aufgrund von Gemengelagen (vgl. Ziffer 3.2 AVV Baulärm). In diesem Zusammenhang wird auch auf die Begründungen in bestandskräftigen Genehmigungsbescheiden verwiesen.

Lünen	Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm
	tags
Bergstraße 36	70 dB(A)
Bergstraße 40	70 dB(A)
Bergstraße 46	70 dB(A)
Bergstraße 48	60 dB(A)
Kleine Bergstraße 12	60 dB(A)
Zum Wäldchen 3	60 dB(A)
Zum Wäldchen 16/18	60 dB(A)
Zum Wäldchen 26	60 dB(A)
Bismarckstraße 84	60 dB(A)
Feuerbachweg 8	58 dB(A)
Buchenberg 70	70 dB(A)
Buchenberg 88	70 dB(A)

Als Tagzeit gilt die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Sofern auf der Baustelle in den Zeiten von 06:00 bis 07:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr vor- oder nachbereitende Arbeiten mit geringem akustischem Belästigungspotential erfolgen, dürfen nachfolgende Immissionsrichtwerte (Beurteilungspegel) nicht überschritten werden; gemessen und bewertet nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm).

Lünen	Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm
	nachts
Bergstraße 36	50 dB(A)
Bergstraße 40	50 dB(A)
Bergstraße 46	50 dB(A)
Bergstraße 48	45 dB(A)
Kleine Bergstraße 12	45 dB(A)
Zum Wäldchen 3	45dB(A)
Zum Wäldchen 16/18	45 dB(A)
Zum Wäldchen 26	45 dB(A)
Bismarckstraße 84	45 dB(A)
Feuerbachweg 8	43 dB(A)
Buchenberg 70	70 dB(A)
Buchenberg 88	70 dB(A)

Die für den Nachtzeitraum in obiger Tabelle aufgeführten Immissionswerte sind überschritten, wenn ein oder mehrere Messwerte gemäß Ziffer 6.5 der AVV Baulärm den jeweiligen Immissionswert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.1.1.2 Während der Baumaßnahmen ist die Einhaltung o.g. Nebenbestimmung Nr. 2.1.1.1 für den Tageszeitraum (07:00 bis 20:00 Uhr) auf Kosten des Anlagenbetreibers / Genehmigungsinhabers durch Immissionsmessungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen. Hierbei ist insb. auf den Einsatz der Schlagramme und der Vibrationswalze abzustellen. Die Messungen können zunächst auf den Immissionsort „Bergstraße 48“ begrenzt werden. Zeigen die Ergebnisse der Immissionsmessungen (Beurteilungspegel), dass die o.g. Immissionswerte auf der sicheren Seite liegend (u.a. maximale Anzahl von Ramppfählungen, Einsatz der Vibrationswalze) (dauerhaft) unterschritten werden, kann auf weitere Messungen verzichtet werden.

Im Falle von Nachbarbeschwerden während der (gesamten) Bauphase sind die Messungen entsprechend auszuweiten.

Sofern im Zuge der baubegleitenden Messungen Überschreitungen o.g. Immissionsrichtwerte festgestellt werden, sind die verursachenden Baumaßnahmen unmittelbar zu unterbrechen und für die spätere Fortführung der Baumaßnahmen Gegenmaßnahmen umzusetzen, die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sicherstellen. In diesem Zusammenhang wird auf Ziffer 4 der AVV Baulärm verwiesen.

Der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 53B) ist nach Beendigung der Baumaßnahmen, spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahmeanzeige, eine abschließende Dokumentation der Messergebnisse zu übersenden.

2.1.2 Schallschutz während der Betriebsphase

2.1.2.1 Die von dieser Änderungsgenehmigung gemäß Ziffer A dieses Genehmigungsbescheides genannten technischen Einrichtungen (Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Kupfersekundärhütte) sind im Zusammenwirken mit allen anderen bereits genehmigten Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen der Kupfersekundärhütte schalltechnisch so zu betreiben, dass die von der Anlage (Ziffer 3.3 Anhang 1 4. BImSchV) inklusiv aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen und des betriebszugehörigen KFZ-Verkehrs auf dem Werksgelände insgesamt verursachten Schallimmissionen (Beurteilungspegel) keinen Beitrag zur Überschreitung der für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte geltenden Immissionswerte leisten (beurteilt nach TA Lärm vom 26.08.1998).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den jeweils zulässigen Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) nachts bzw. 30 dB (A) tags überschreiten.

Insbesondere ist die hiermit genehmigte Luftzerlegungsanlage inkl. der zugehörigen technischen Einrichtungen und Rohrleitungen nebst Lageranlagen

und Anschlussleitungen zum bestehenden Werk schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon einschließlich des zugehörigen innerbetrieblichen Werksverkehrs (u.a. Tankfahrzeuge) im Betrieb verursachten Schallimmissionen (Beurteilungspegel) die nachstehenden Immissionsrichtwerte an den dort genannten maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB (A) unterschreiten.

Maßgebliche Immissionsorte 44532 Lünen	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm	
	tags	nachts
Bergstraße 40	65 dB(A)	50 dB(A)
Bergstraße 46	65 dB(A)	50 dB(A)
Bergstraße 48	60 dB(A)	45 dB(A)
Kleine Bergstraße 12	60 dB(A)	45 dB(A)
Zum Wäldchen 3	60 dB(A)	45 dB(A)
Zum Wäldchen 16/18	60 dB(A)	45 dB(A)
Zum Wäldchen 26	60 dB(A)	45 dB(A)
Bismarckstraße 84	60 dB(A)	45 dB(A)
Feuerbachweg 8	58 dB(A)	43 dB(A)
Buchenberg 70	70 dB(A)	70 dB(A)
Buchenberg 88	70 dB(A)	70 dB(A)

Die Immissionswerte gemäß obiger Tabelle beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags: 06:00 – 22:00 Uhr

nachts: 22:00 – 06:00 Uhr

2.1.2.2 Die in der gutachtlichen Stellungnahme zu den Geräuschemissionen und -immissionen der geplanten Luftzerlegungsanlage einschließlich Lageranlagen und innerbetrieblichem Kraftfahrzeugverkehr (Tankfahrzeuge) des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 13.06.2023 (Auftragsnummer 8000685301 / 823SST109) beschriebenen schallschutztechnisch relevanten Annahmen und Empfehlungen sind bei der Bauausführung und im täglichen Betrieb zu berücksichtigen und umzusetzen.

2.1.2.3 Die Errichtungsphase der Luftzerlegungsanlage nebst Tanklager und Rohrleitungen ist durch einen schalltechnischen Gutachter zu begleiten. Dieser hat zu prüfen, ob die in der o.g. gutachtlichen Stellungnahme beschriebenen bauseitig zu erfüllenden schalltechnischen Anforderungen umgesetzt werden.

Im Zuge weiterer Detailplanungen erforderliche Änderungen oder Konkretisierungen der in der o.g. gutachtlichen Stellungnahme getroffenen bauseitigen und betriebsbedingten schallschutztechnischen Anforderungen sind durch den schalltechnischen Gutachter zu dokumentieren.

Die Realisierung der sich auf den Betrieb auswirkenden und bauseitig zu erfüllenden schalltechnischen Erfordernisse oder die schalltechnische

Gleichwertigkeit ggf. alternativer Maßnahmen ist durch den o.g. schalltechnischen Gutachter nach Fertigstellung der Baumaßnahme schriftlich zu bestätigen.

2.1.2.4 Nach Inbetriebnahme sind die Schallleistungspegel nachfolgend genannter schalltechnisch relevanter Anlagenkomponenten messtechnisch zu bestimmen und mit den Planungsansätzen zu vergleichen.

- Chill Tower Vessel (max. 53 dB(A)/m²)
- Air Vent Opening 1/3, 2/3, 3/3 (jeweils max. 78 dB(A))
- Main Air Intake Filter (max. 82 dB(A))

Zur Sicherstellung der den Planungsansätzen zugrundeliegenden Gesamtschallleistung des Outdoor Piping sind die Maßnahmen zur Körperschallisolierung einer Inaugenscheinnahme / Sichtprüfung zu unterziehen.

Die Ergebnisse dieser Messungen und Inaugenscheinnahmen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53B (Immissionsschutz) spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Luftzerlegungsanlage zu übersenden.

2.1.2.5 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme (Regelbetrieb) ist die Einhaltung der Nebenbestimmung Ziffer 2.1.2.1 auf Kosten des Anlagenbetreibers durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle gemäß § 26 BImSchG nachweisen zu lassen. Es muss sich hier um eine Messstelle handeln, die noch nicht mit dem Vorhaben befasst war.

Bei den Messungen ist zunächst auf den maßgeblichen Immissionsort IP 5 (Bergstraße 48) abzustellen. Werden die Immissionswerte überschritten oder ergeben sich Hinweise auf eine Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die übrigen in Ziffer 2.1.2.1 genannten Immissionsorte, ist auch die Einhaltung der Immissionswerte an diesen Immissionsorten messtechnisch zu überprüfen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist ebenfalls zu beauftragen, über die Messungen Messberichte zu erstellen. Eine Ausfertigung der Messberichte ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg spätestens einen Monat nach Durchführung der Messungen vorzulegen.

2.1.2.6 Wird die Luftzerlegungsanlage im Wege der Wartung getaut, dürfen die Beurteilungspegel an allen unter Ziffer 2.1.2.1 genannten Immissionsorten nachfolgende Immissionswerte gemäß Ziffer 7.2 i.V.m. Ziffer 6.3 TA Lärm (seltene Ereignisse) nicht überschreiten:

tags: 70 dB(A)
nachts: 55 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte an den Immissionsorten Bergstraße 40 und 46 am Tag um nicht mehr als 25 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A) überschreiten.

An den übrigen in obiger Tabelle genannten Immissionsorten dürfen diese Immissionswerte am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschritten werden.

2.1.2.7 Der erstmalige Vorgang des Tauens ist durch Schall-Immissionsmessungen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle gemäß § 26 BImSchG messtechnisch zu begleiten.

Sofern die unter Ziffer 2.1.2.6 beschriebenen Immissionswerte überschritten werden, sind sofort wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung der Immissionswerte sicherstellen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist ebenfalls zu beauftragen, über die Messungen Messberichte zu erstellen. Eine Ausfertigung der Messberichte ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg spätestens einen Monat nach Durchführung der Messungen vorzulegen.

2.2 Erschütterungsschutz während der Bauphase

2.2.1 Die Baustelle ist für die Durchführung des durch diese Änderungsgenehmigung erfassten Vorhabens so einzurichten und zu betreiben, dass die durch die während der Bautätigkeiten betriebenen Baumaschinen, Geräte und durch den Fahrzeugverkehr verursachten Erschütterungsimmissionen an den nachstehend genannten Häusern nachfolgende Beurteilungskriterien des Erschütterungserlasses des Landes NRW vom 04.10.2018 (MBI. NRW. 2018 S. 593) i.V.m. DIN 4150-2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und DIN 4150-3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) nicht überschreiten.

a) Erschütterungen auf die Gebäude an der Bergstraße, Kleine Bergstraße, Buchenberg, Kupferstraße und Zum Wäldchen

Anhaltswerte gemäß Tabelle 4 DIN 4150-3:2016-12 maximale Schwinggeschwindigkeiten ($v_{i, \max}$); Dauererschütterungen während der Bauphase:

	Gebäudeart	Anhaltswerte für $v_{i, \max}$ in mm/s	
		Oberste Deckenebene, horizontal, alle Frequenzen	Decken, vertikal, alle Frequenzen
Spalte Zeile	1	2	3
1	Gewerblich genutzte Bauten, Industriebauten und ähnlich strukturierte Bauten	10	10
2	Wohngebäude und in ihrer Konstruktion und/oder Nutzung gleichartige Bauten	5	10
3	Bauten, die wegen ihrer besonderen Erschütterungsempfindlichkeit nicht denen nach Zeile 1 und Zeile 2 entsprechen <u>und</u> besonders erhaltenswert (z. B. unter Denkmalschutz stehend) sind	2,5	10 ^a

b) Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden an der Bergstraße, Kleine Bergstraße, Buchenberg, Kupferstraße, Zum Wäldchen

Anhaltswerte gemäß Tabelle 2 DIN 4150-2:1999-06 (Spalten 5 und 6, Stufe 3) im Vergleich zur maximal bewerteten Schwingstärke $KB_{F_{\max}}$ und zur

Beurteilungsschwingstärke KB_{FT_r} , Dauererschütterungen während der Bauphase, richtungsunabhängig:

$$KB_{F_{max}} < 5,0 (A_o)$$

$$KB_{FT_r} < 1,0 (A_r)$$

2.2.2 Die psychischen Auswirkungen von Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden sind durch folgende Maßnahmen zu vermindern (Ziffer 6.5.4.3 DIN 4150-2, Ziffer 6.4 Erschütterungserlass des Landes NRW vom 04.10.2018):

- a) Umfassende Information der Betroffenen (insb. Bewohner in der Bergstraße / Kleine Bergstraße) über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb,
- b) Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen sowie Empfehlungen über Verhaltensweisen zur Minderung von Erschütterungswirkungen auf die Betroffenen,
- c) zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle usw.)
- d) Einrichtung einer Anlaufstelle für Beschwerden,
- e) Information der Betroffenen über die Erschütterungswirkungen auf das Gebäude

Die genannten Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen zu planen und umzusetzen. Der BR Arnsberg, Dez. 53 ist vor Aufnahme der Bautätigkeiten ein Entwurf der geplanten Maßnahmen zur Abstimmung vorzulegen.

2.2.3 Die Baumaßnahmen sind hinsichtlich der während der Bauphase – insb. durch den Einsatz der Schlagramme und der Vibrationswalze – verursachten Erschütterungsimmissionen auf Kosten des Anlagenbetreibers / Genehmigungsinhabers an repräsentativen Gebäuden der Bergstraße / Kleine Bergstraße messtechnisch zu begleiten (Monitoring). Hierbei ist die Einhaltung o.g. Nebenbestimmung 2.2.1 durch Messungen einer unabhängigen sachverständigen Stelle nachzuweisen. Bei den Immissionsmessungen sind die Anforderungen und Hinweise der DIN 4150 Teil 2 und 3 DIN sowie der DIN 45669 "Messung von Schwingungsimmissionen" i.V.m. dem Erschütterungserlass des Landes NRW vom 04.10.2018 zu beachten.

Im Falle von Nachbarbeschwerden während der Bauphase sind die Messungen entsprechend auszuweiten.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist ebenfalls zu beauftragen, die Ergebnisse der Messungen zeitnah zu dokumentieren. Die Dokumentation der Messungen ist für die Dauer der Baumaßnahmen auf der

Baustelle vorzuhalten und den Mitarbeitern des Dezernates 53 der BR Arnsberg auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Insbesondere ist auf die richtige Wahl der Messpunkte in der Mitte freischwingender Deckenfelder in Obergeschossen zu achten. Sind die Übertragungseigenschaften der am stärksten betroffenen Gebäude bekannt, kann eine Dauerüberwachung auch mit Messungen am Gebäudefundament erfolgen.

Der BR Arnsberg, Dez. 53B ist vor Aufnahme der Bautätigkeiten ein Entwurf des Messplans zur Abstimmung vorzulegen.

Sofern im Zuge der begleitenden Messungen Überschreitungen o.g. Anhaltswerte festgestellt werden, sind die verursachenden Baumaßnahmen unmittelbar zu unterbrechen und für die spätere Fortführung der Baumaßnahmen Gegenmaßnahmen umzusetzen, die die Einhaltung der Anhaltswerte sicherstellen.

Der Bezirksregierung Arnsberg ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen eine abschließende Dokumentation der Messergebnisse zu übersenden.

2.3 Lichtimmissionen

2.3.1 Lichtimmissionen während der Bauphase

2.3.1.1 Gemäß Kapitel A dieses Bescheides (Tenor) i.V.m. den Antragsunterlagen beschränken sich die Baustellentätigkeiten mit einem immissionsschutzrechtlich relevanten Belästigungspotential auf die Tageszeit von 07:00 bis 20:00 Uhr. Mit Blick auf Baustellentätigkeiten in den jahreszeitlich bedingten dunklen / dämmerigen Tagesstunden sind insb. nachfolgende vorsorgende Maßnahmen zur Vermeidung störender Lichtimmissionen oder Blendeffekte zu ergreifen. Gleiches gilt auch für Zeiten, in denen vorbereitende oder nachbereitende Baustellentätigkeiten mit geringem Belästigungspotential erfolgen (werktags 06:00 bis 07:00 Uhr, 20:00 bis 22:00 Uhr).

- a) Die Lichtlenkung hat ausschließlich in die Bereiche zu erfolgen, die aus Gründen der Arbeitsorganisation oder des Arbeitsschutzes künstlich beleuchtet werden müssen.
- b) Zur Vermeidung von störenden Lichtimmissionen oder Blendeffekten sind die Leuchtflächen von Lichtquellen – sofern zwingenden Gründe der Arbeitsorganisation und des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen – so auszurichten, dass diese für betroffene Nachbarn der Baustelle nicht sichtbar bzw. einsehbar sind. Die Ausrichtung der Beleuchtung hat grundsätzlich von oben nach unten zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen.

- c) Im Übrigen sind hinsichtlich möglicher weiterer vorsorgender Maßnahmen zur Vermeidung störender Lichtimmissionen oder Blendeffekte die im Erlass des Landes NRW vom 11.12.2014 (Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Vermeidung, SMBl. NRW. 7129) und die in den Hinweisen der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.09.2012 (Stand 03.11.2015) genannten Maßnahmen (jeweils Ziffer 6) bei der Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.
- d) Die Vorschläge zur Minderung schädlicher Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere – insb. auf Vögel und Insekten – in Anhang 1 der Hinweise der Bund- / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind zu beachten und geeignete Maßnahmen umzusetzen.

2.3.1.2 In der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ist die Baustellenbeleuchtung mit Ausnahme sicherheitsrelevanter Beleuchtung auszuschalten.

2.3.2 Lichtimmissionen während des Regelbetriebs

2.3.2.1 Das von dieser Änderungsgenehmigung erfasste Vorhaben ist mit Blick auf die hiervon verursachten Lichtimmissionen gemäß der gutachterlichen Stellungnahme des Herrn Dipl.-Ing. Peter Reuff, Hamburg, vom 25.04.2025 zu betreiben.

Hierbei ist gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.4 des Antrages insb. sicherzustellen, dass die Beleuchtung der Coldbox – mit Ausnahme von wenigen Ereignisfällen, in denen die Coldbox von Mitarbeitern betreten werden muss (Störungen, Wartungen; voraussichtlich 1 bis 2 Ereignisse im Jahr) – ausgeschaltet ist.

Überdies ist den Empfehlungen des Gutachters hins. der Maßnahmen zur Minderung von Lichtimmissionen zu folgen. Dies betrifft insb. die Empfehlungen der Nummern 1 bis 4 gemäß Kapitel 10 (Naturschutzfachliche Belange) sowie Kapitel 11 (Beurteilung der Ergebnisse).

Es ist ein den gutachterlichen Empfehlungen entsprechendes Lichtkonzept aufzustellen und zur behördlichen Einsichtnahme durch die BR Arnsberg vorzuhalten.

2.3.2.2 Auch bei im Ereignisfall eingeschalteter Coldbox-Beleuchtung dürfen nachfolgend genannte Immissionsrichtwerte gemäß „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“, Beschluss der LAI vom 13.09.2012, Stand: 08.10.2012 (Anhang 2: Stand 03.11.2015) nicht überschritten werden:

Maßgebliche Immissionsorte 44532 Lünen	Immissionsrichtwerte LAI 2012 Mittlere Beleuchtungsstärke E_F in lx
	22:00 bis 06:00 Uhr
Bergstraße 40	5
Bergstraße 46	5
Bergstraße 48	1
Kleine Bergstraße 12	1
Bismarckstraße 84	1

Maßgebliche Immissionsorte 44532 Lünen	Immissionsrichtwerte LAI 2012 Blendmaß k
	22:00 bis 06:00 Uhr
Bergstraße 40	160
Bergstraße 46	160
Bergstraße 48	32
Kleine Bergstraße 12	32
Bismarckstraße 84	32

2.4 Störfallrecht – 12. BImSchV

- 2.4.1 Für den Fernzugriff auf die Produktionsanlagen oder einen Datei-Transfer ist ein für die Anlage spezifisches und gem. den Empfehlungen des BSI, sicheres Passwort zu verwenden.
- 2.4.2 Für das Verlassen der Visualisierungssoftware der Luftzerlegungsanlage ist ein für die Anlage spezifisches und gem. den Empfehlungen des BSI sicheres Passwort zu verwenden. Es dürfen keine Passwörter verwendet werden, welche auch in anderen Anlagen verwendet werden.
- 2.4.3 Bei Änderungen der Konfigurationssoftware ist automatisch zu dokumentieren, welcher Benutzer welche Änderungen vorgenommen hat.
- 2.4.4 Der aktuelle Teil-Sicherheitsbericht der LZA ist zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen:
- Darin ist der IST-Zustand der LZA darzustellen und Verweise auf Antragsunterlagen zu entfernen bzw. die Angaben einzupflegen.
 - Es sind alle in der LZA vorkommenden störfallrelevanten Stoffe (auch Betriebsstoffe) zu benennen, z.B. verwendete Biozide und Wasserstoff zur Verwendung als Kalibriergas. (vgl. Feststellung aus Prüfgutachten im Sinne § 13 (1) Nr. 1 der 9. BImSchV, INBUREX Consulting, Dipl.-Chem. Ing Raphael Müller, 19.02.2024)

2.4.5 Die im Prüfgutachten im Sinne § 13 (1) Nr. 1 der 9. BImSchV (INBÜREX Consulting, Dipl.-Chem. Ing Raphael Müller, 19.02.2024) empfohlenen Maßnahmen sind umzusetzen:

- a. Installation einer CO₂-Überwachung um eine Sättigung der Molsiebadsorber festzustellen
- b. Regelung zum Umschalten auf den jeweils anderen Molsiebadsorber durch die Überwachung der Gesamtkohlenwasserstoffe in der LOX-Zuleitung
- c. Festlegen sicherer Wartungsintervalle durch den Anlagenhersteller zur Verhinderung der Anreicherung von Kohlenwasserstoffen in anderen Anlagenteilen
- d. Alle Empfehlungen aus der durchgeführten systematischen Gefahrenanalyse nach dem HAZOP-Verfahren sind umzusetzen.
- e. Die für das Gefahrenpotential erforderliche Zuverlässigkeit von Sicherheitseinrichtungen ist anhand einer Risikobewertung (PLT-Einrichtungen entsprechend VDI/VDE 2021 und auch mechanische Maßnahmen) vor Errichtung dieser Einrichtungen festzulegen und zu dokumentieren.
- f. Freisetzung aus Ausbläsern, Druckentlastungseinrichtungen an sicherer Stelle in die freie Luftströmung.

2.5 Emissionen aus Kühltürmen und Verdunstungskühlanlagen

2.5.1 Bei Errichtung und Betrieb der zur Aufrechterhaltung des Kühlkreislaufs erforderlichen im offenen Kreislauf betriebenen Verdunstungskühlanlage (1W8050; im Antrag „Kühlturm“ genannt) sind die Anforderungen gemäß Abschnitt 2, 3, 5 und 6 der 42. BImSchV (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV) zu beachten.

Insbesondere ist für den gesamten Kühlkreislauf einschließlich aller eingebundenen Aggregate eine Gefährdungsanalyse unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person zu erstellen.

2.5.2 Die Dokumentationspflichten der 42. BImSchV (u.a. §§ 13, 14 (2) 42. BImSchV) sind durch Eintragungen und Pflege des Katasters zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen (KaVKA-42.BV) zu erfüllen.

3. Bauordnungsrecht / Brandschutz / Kampfmittelbeseitigung

3.1 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der Abteilung Bauordnung der Stadt Lünen, jeweils eine Woche vorher unter Verwendung beigefügter Vordrucke schriftlich anzuzeigen.

- 3.2 Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Der Abschlussbericht über die Bauüberwachung gemäß den bautechnischen Nachweisen ist mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung der Bauaufsichtsbehörde nach § 84 (2) BauO NRW 2018 vorzulegen.

- 3.3 Für das Bauvorhaben sind Nachweise über den Wärmeschutz erforderlich. Diese müssen spätestens mit der Anzeige des Baubeginns bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne sie darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Hier: Gebäude mit Aufenthaltsräumen = Betriebsgebäude

Diese Nachweise müssen von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nach § 87 (2) Nr. 4 BauO NRW 2018 aufgestellt oder geprüft sein.

Während der Bauausführung hat der staatl. anerkannte Sachverständige in der Örtlichkeit stichprobenhafte Kontrollen über die Einhaltung der Berechnung vorzunehmen.

Bis zur Fertigstellungsanzeige ist hierüber ein Kontrollbericht vorzulegen, der als Anlage **Wä** der Baugenehmigung beigefügt ist.

- 3.4 Für das Bauvorhaben sind Nachweise über den Schallschutz erforderlich. Diese müssen spätestens mit der Anzeige des Baubeginns bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne sie darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Hier: Gebäude mit Aufenthaltsräumen = Betriebsgebäude

Diese Nachweise müssen von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nach § 87 (2) Nr. 4 BauO NRW 2018 aufgestellt oder geprüft sein.

Während der Bauausführung hat der staatl. anerkannte Sachverständige in der Örtlichkeit stichprobenhafte Kontrollen über die Einhaltung der Berechnung vorzunehmen.

Bis zur Fertigstellungsanzeige ist hierüber ein Kontrollbericht vorzulegen, der als Anlage **Sch** der Baugenehmigung beigefügt ist.

- 3.5 Die Brandschutzkonzepte vom 16.01.2024 des Dipl. Ing. FH Marco Schmöller mit den Berichtsnummern G-02-2024 (LZA) und G-03-2024 (Rohrtrasse) sind Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin enthaltenen baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind auszuführen und einzuhalten.
- 3.6 Bis zum Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde die Fachbauleiterin bzw. der Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin bzw. die Fachbauleiterin für den Brandschutz hat darüber zu wachen, dass das Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt wird. Als Fachbauleitung geeignet sind Personen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner nach § 54 (3) BauO NRW 2018 das Brandschutzkonzept aufstellen können.
- 3.7 Bis zur abschließenden Fertigstellung und vor Inbetriebnahme ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der Fachbauleiterin bzw. des Fachbauleiters für den Brandschutz über die mängelfreie Umsetzung des Brandschutzkonzeptes vorzulegen.
- 3.8 Die von der Bauaufsichtsbehörde durchzuführende Bauüberwachung (§ 83 BauO NRW 2018) und die Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 BauO NRW 2018) des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.
- 3.9 Die Bauarbeiten sind unverzüglich einzustellen, falls bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden. In diesen Fällen ist der Kampfmittelräumdienst über die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

Auf das Merkblatt „Kampfmittelfrei bauen“ wird hingewiesen. Dieses wird unter dem LINK http://www.kampfmittelportal.de/files/pdf/Broschuere_Kampf_mittelfrei_Bauen.pdf kostenlos zur Verfügung gestellt.

4 Bodenschutz / Altlasten

- 4.1 Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit sowie die Umsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 4.2 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, bisher unbekannte Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, über die bekannten Daten hinausgehende

Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Fon 02303 / 27-2469, bodenschutz@kreis-unna.de, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

- 4.3 In vorlaufenden Untergrunduntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung wurden hohe Schadstoffgehalte u.a. im Boden und im Grundwasser ermittelt. Kontaminationsprägend waren u.a. Schwermetalle, KW, BTEX, PAK. Außerdem fielen teilweise niedrige pH-Werte auf. Die Details sowie die vollständige Schadstoffparameterliste sind den zahlreichen vorliegenden Gutachten (Asmus und Prabucki Ingenieurgesellschaft GmbH, Geoexperts GmbH, BUI M. Greminger, Diplom-Geologen W. und M. Greminger, etc.) zu entnehmen, die im Auftrag der Antragstellerin erstellt wurden.

Sämtliche Anlagen und Leitungen im Untergrund sowie die Fundamente müssen deshalb durch eine geeignete Materialwahl sowie ggf. durch zusätzliche technische Maßnahmen gegen die negativen Auswirkungen der nachgewiesenen Schadstoffe geschützt werden, um Materialschäden, die zu Undichtigkeiten führen können, auszuschließen. Die entsprechenden erforderlichen Maßnahmen sind durch einen Sachverständigen rechtzeitig vor dem Baubeginn festzulegen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist in einem Abschlussbericht gutachterlich zu dokumentieren.

- 4.4 Die noch ausstehenden Schürferkundungen im Bereich der Schürfe 1 bis 6 mit nachfolgenden Analysen (siehe Gutachten „Neubau einer Luftzerlegeanlage mit Rohrtrasse / Stellungnahme zum Bodenmanagementkonzept“ der Geoexperts GmbH vom 30.04.2024) sind im Zuge der vorbereitenden Baumaßnahmen durchzuführen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind der Kreisverwaltung Unna zusammen mit einer gutachterlichen Bewertung zur Prüfung vorzulegen.

- 4.5 Die im Umfeld der Baufläche vorhandenen Grundwassermessstellen (31 T, 32 H, 23 T etc.) sind vor Beschädigungen zu schützen und in einem beprobaren Zustand zu erhalten. Falls eine Beseitigung einzelner GWMS unumgänglich ist oder eine Beschädigung während der Arbeiten erfolgt, muss die Messstelle fachgerecht (DVGW-Regelwerk W 135 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“) zurückgebaut und mindestens gleichwertig ersetzt werden. Die Lage sowie die technische Ausführung der Ersatzmessstellen sind vorab mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen. Ein entsprechender gutachterlicher Vorschlag ist der Kreisverwaltung Unna zur Prüfung vorzulegen.

- 4.6 Die für das Betriebsgelände vorgesehenen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen werden derzeit abgestimmt. Die geplante Anlage darf den Erfolg der Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen nicht negativ beeinflussen. Entsprechende zukünftige Änderungen der Anlage, die im Sinne einer Sanierungs- / Optimierung erforderlich sind, müssen durch die Antragstellerin geduldet und durchgeführt werden. Gleiches gilt für Maßnahmen

zur Überwachung des Erfolgs der Sanierung bzw. der Sicherung (Errichtung von Grundwassermessstellen etc.).

4.7 Wegen der bekannten massiven Untergrundverunreinigungen im Planungsbereich muss ein Verschleppen der Kontaminationen innerhalb der quartären Grundwasserleiter sowie insbesondere in den Kreidegrundwasserleiter verhindert werden. Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Kontaminationsverschleppung dauerhaft auszuschließen ist. Die eingesetzte Bohr- und Pfahlgründungstechnik muss die Kontaminationssituation des Untergrundes berücksichtigen. Die entsprechenden Vorgaben im Gutachten „Neubau einer Luftzerlegungsanlage mit Rohrtrasse / Stellungnahme zur Beeinflussung der Grundwassersanierung durch die Gründungsmaßnahme“ der Geoexperts GmbH vom 06.05.2024 sind zu beachten. Die begleitende externe altlastensachverständige Person hat die durchgeführten Maßnahmen in ihrem Abschlussbericht zu dokumentieren und abschließend darzustellen, dass eine Kontaminationsverlagerung von den quartären Grundwasserleitern in den kretazischen Aquifer auszuschließen ist.

4.8 Die vorhandene Grundwassermessstelle 64 K, die seit einigen Jahren nicht mehr im Rahmen der turnusmäßigen Grundwasserüberwachung berücksichtigt wurde, ist für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren im quartalsweisen Rhythmus auf den Parametersatz der E-Mail der Geoexperts GmbH an den Kreis Unna vom 29.04.2024 zzgl. BTEX, LCKW, PAK, PCB zu untersuchen, um prüfen zu können, ob eine Verlagerung von Kontaminationen aus den quartären Aquiferen in den kretazischen Aquifer erfolgt. In diesem Zusammenhang sollte die Beprobung bereits vor dem Beginn der Gründungsmaßnahmen aufgenommen werden. Zusätzlich ist westlich der GWMS 64 K eine weitere GWMS im kretazischen Grundwasserleiter einzurichten und im genannten Umfang zu untersuchen, um die Abstromverhältnisse in diesem Aquifer besser beurteilen zu können.

Auch die Grundwassermessstelle HOS 9 sowie aus gutachterlicher Sicht ggf. erforderliche weitere Grundwassermessstellen sind in die Grundwasserüberwachung zu integrieren.

Nach jeweils 6 Monaten ist ein gutachterlicher Bericht mit einer Bewertung der Untersuchungsergebnisse vorzulegen. In dem Bericht ist außerdem darzustellen, ob aus gutachterlicher Sicht der Abstrom der Anlage in allen Grundwasserleitern ausreichend überwacht werden kann oder ob eine Verdichtung des Messstellennetzes durch weitere GWMS erforderlich ist.

Zusätzlich ist die Lage der durch den LZA-Neubau wegfallenden GWMS mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

Nach einem Überwachungsjahr ist mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen, ob eine Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit oder des Parametersatzes möglich oder eine Verdichtung des Messstellennetzes erforderlich ist.

- 4.9 Auf Grund der potentiell möglichen Ausgasung von explosionsfähigen oder toxischen Gasen aus dem Untergrund sind vorsorglich Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts derartiger Bodenporengase in die Bauwerke zu treffen.

Die im Gutachten „Neubau einer Luftzerlegeanlage mit Rohrtrasse / Stellungnahme zu Bodenluftuntersuchungen im Bereich der Luftzerlegungsanlage und Gefährdungsabschätzung“ der Geoexperts GmbH vom 07.05.2024 dargestellten Sicherungsmaßnahmen (Ausführung der Gebäude als WU-Konstruktion, Einbau wasser- und gasdichter Sohl- / Wanddurchführung, Installation von Gaswarnmeldern etc.) sind deshalb unter gutachterlicher Begleitung vollständig zu realisieren. Allerdings sind zusätzlich in sämtlichen unterhalb der Geländeoberfläche liegenden Räumen Gaswarnmelder zu installieren, die auf den Parameter Kohlendioxid ansprechen. Die Spezifikation der Gaswarngeräte sowie die Betriebsanweisungen zum Umgang mit den Gaswarnmeldern und zum Verhalten im Alarmierungsfall sind vorab mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch ein Altlastensachverständigenunternehmen zu begleiten und im Abschlussbericht zu dokumentieren. Der Gutachter hat abschließend zu bestätigen, dass die durchgeführten Maßnahmen dauerhaft geeignet sind, eine Gefährdung durch Schadgase auszuschließen. Der gutachterliche Abschlussbericht ist der Kreisverwaltung Unna zur Prüfung zu übersenden.

- 4.10 Wegen der bekannten Untergrundkontaminationen (Boden, Grundwasser, Bodenporengas) im Planungsbereich sind vorab entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen zu konzipieren und umzusetzen, um eine Gefährdung des Baustellenpersonals sowie des Personals im anschließenden Dauerbetrieb auszuschließen. Die Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen ist zu dokumentieren.
- 4.11 Das Aushubmaterial sowie das Bohrgut sind auf der Basis geeigneter Deklarationsanalysen in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinweis:

Seit dem 01.08.2023 sind im Falle des geplanten Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Den §§ 19 bis 22 sowie 25 der Ersatzbaustoffverordnung ist zu entnehmen, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Verwertung zulässig und anzeigepflichtig ist. Die Dokumentationspflichten sowie die Form und der Umfang der Dokumentation der Verwertungsmaßnahme werden dort ebenfalls aufgeführt. Falls eine Anzeige erforderlich ist, wäre diese an die Bezirksregierung Arnsberg zu richten. Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sind zwingend einzuhalten. Es wird darauf

hingewiesen, dass eine etwaige Verwertungsmaßnahme einschließlich der Dokumentation behördlich überprüft werden kann.

5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1 Die in den bauaufsichtlichen Zulassungen der AwSV-Anlage aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen/Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 5.2 Die Auffangwannen und der Auffangraum der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 5.3 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen. Die Rückhalteeinrichtungen sind zu reinigen und die anfallenden Flüssigkeiten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.4 Bei der Herstellung des Auffangraumes sind insbesondere die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe DWA-A 779 und 786 zu beachten und einzuhalten.
- 5.5 Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

1. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
2. Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.
3. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.
4. Die Vorgaben der „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe“, enthalten in den DWA-Merkblättern A-779 bis A-791, sind – soweit zutreffend – zu beachten und einzuhalten.

5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.

6 Wasserwirtschaft

6.1 Überwachungswerte der Indirekteinleitung

6.1.1 Amtliche Überwachung nach § 93 LWG

- 6.1.1.1 Für das einzuleitende Abwasser der Abflutung Kühlwassersystem LZA werden die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Überwachungswerte festgesetzt.

Aurubis AG
Abflutung Kühlwassersystem LZA in öffentliche MW-Kanalisation

ELKA Messst.-Nr.: 22222248

Ifd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 93 LWG			Selbstüberwachung § 61 WHG i.V.m. § 59 LWG (Anzahl/a)	Analyseverfahren nach Anlage 1 AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
	Anhang 31 AbwV	Art der Probenahme	Konzentration	Frachtbegrenzung		
1	Anleitung zur Probenahmetechnik					Nr. 1
2	Probenahme von Abwasser					Nr. 2
3	Homogenisierung der Proben für alle Parameter, die in der Originalprobe (Gesamtprobe) bestimmt werden					Nr. 4
4	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	Stichprobe	0,15 mg/l	-	4	Nr. 302
5	pH-Wert	Stichprobe	6,5 - 10,0	-	kontinuierlich	Nr. 341
6	Temperatur	Stichprobe	35 °C	-	kontinuierlich	DIN 38404-C 4
7	Zink (Zn) in der Originalprobe	Stichprobe	4 mg/l	-	4	Nr. 219
8	Abwasservolumenstrom	-	2,78 l/s 5,00 m ³ /0,5h	-	kontinuierlich	Nr. 3
Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gelten folgende Anforderungen:						
9	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	Stichprobe	0,5 mg/l	-	4	Nr. 302
10	Chlordioxid, Chlor und Brom.(angegeben als Chlor)	Stichprobe	0,3 mg/l	-	4	Nr. 337
11	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L) in der Originalprobe *1, *2	Stichprobe	12	-	4	Nr. 404 unter Beachtung von Nr. 509
Anmerkung:	* 1 Die Anforderung für den Parameter G _L gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentrationen u. Abbauverhalten ein G _L -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies im Betriebstagebuch nachgewiesen wird.					
	* 2 Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 der AbwV wird hingewiesen.					

6.1.1.2 Die Überwachungswerte sind an der Probenahmestelle nach Nebenbestimmung Nr. 6.1.3. einzuhalten.

Ein Überwachungswert gemäß o.g. Ziffer 6.1.1.1 (außer für die Parameter Temperatur u. pH-Wert) gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten u. kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Die einzuhaltenden Einleitungsparameter für die Indirekteinleitung in die öffentliche Mischwasserkanalisation ergeben sich auf Grund des § 58 WHG i.V.m. der Abwasserverordnung (AbwV). Hier kommt insbesondere der Anhang 31 der AbwV zur Anwendung.

6.1.2 Selbstüberwachung nach § 61 Abs. 1 WHG i.V.m. § 59 LWG

6.1.2.1 Das einzuleitende Abwasser ist vom Betreiber an der Probenahmestelle nach Nebenbestimmung Nr. 6.1.3.1 auf die in der unter Ziffer 6.1.1.1 aufgeführten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu überwachen. Die Messungen u. Auswertungen erfolgen nach den dort genannten oder gleichwertigen Analyse- u. Messverfahren. Das eingeleitete Abwasser ist durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung (z.B. Personen mit mind. 2-jähriger Erfahrung in der Probenahme u. Analytik) zu untersuchen oder auf Kosten des Betreibers von einem geeigneten Labor untersuchen zu lassen.

6.1.2.2 Wird bei der amtlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, behält sich das Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg vor, die Anzahl der vom Betreiber vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter zu erhöhen.

6.1.2.3 Die Proben sind in unregelmäßigen, über das Jahr verteilten Abständen u. zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Bei Nachtbetrieb auch zu diesen Zeiten.

6.1.2.4 Mit den Untersuchungen ist unverzüglich nach Erteilung dieses Bescheides zu beginnen. Die Selbstüberwachungsergebnisse über das abgelaufene Kalenderjahr sind dem Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg jährlich, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, vorzulegen. Ergibt sich aus den Messungen der Selbstüberwachung, dass die nach Maßgabe dieses Bescheides festgesetzten Überwachungswerte nicht eingehalten sind, ist das Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg hiervon unverzüglich, z. B. per Email, zu unterrichten. Im Betriebstagebuch sind die entsprechenden Ergebnisse besonders kenntlich zu machen u. zu dokumentieren.

6.1.2.5 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sowie alle wichtigen Vorkommnisse wie z.B. Betrieb bei Störung, Wartungs- u. Reparaturarbeiten sind in ein für die Probenahmestelle nach Nebenbestimmung Nr. 6.1.3.1 zu führendes

Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren u. auf Verlangen den zuständigen Wasserbehörden unmittelbar vorzulegen.

Das Betriebstagebuch muss chronologisch geführt sein. Die Seiten sind zu nummerieren. Das Betriebstagebuch kann auch, z.B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Die auf Verlangen anzufertigenden Ausdrücke sind in übersichtlicher u. allgemein verständlicher Form zu gestalten.

6.1.3 Probenahmestelle

6.1.3.1 In der Ablaufleitung des Kühlwassersystems LZA ist vor Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen eine Probenahmestelle zu errichten.

6.1.3.2 Lage der Probenahmestelle

Abflutung Kühlwassersystem LZA

ELKA Messstel-Nr.: 22222248

Koordinaten nach ETRS89 / UTM-Zone 32N:

UTM East: ____ UTM North: ____

Die v.g. Koordinaten sind dem Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg nach Einrichtung der Probenahmestelle mitzuteilen.

6.1.3.3 Die Probenahmestelle ist jeweils entsprechend DIN 38 402-11 „Probenahme von Abwasser“ (Dezember 1995) einzurichten. Die konkrete Einrichtung / Ausrüstung ist mit dem Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

6.1.3.4 Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar ist.

6.1.3.5 Die Probenahmestelle ist bezüglich ihrer Zuwegung u. genauen Lage in einem Lageplan M: 1: 1.000 einzutragen. Ggf. sind Detailpläne, Fließbilder oder Skizzen – falls notwendig – anzufertigen. Die v.g. Pläne sind dem Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg innerhalb von 1 Monat nach Erhalt dieses Bescheides vorzulegen.

6.1.3.6 Es muss sichergestellt sein, dass die amtliche Überwachung gem. § 93 LWG durch das Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg oder eine von dieser beauftragten Stelle zu jeder Tages- u. Nachtzeit erfolgen kann. Der Betreiber hat dazu innerhalb angemessener Frist (< 1 Std.) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.

6.1.4 Mengenumessung

- 6.1.4.1 In der Ablaufleitung des Kühlwassersystems LZA ist vor Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen eine kontinuierliche Abwassermengenumesseinrichtung einzurichten.
- 6.1.4.2 Zur Durchflussmessung dürfen nur den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechende Messsysteme eingesetzt werden, z.B. Venturi-Messgeräte, MID-Systeme oder Geräte mit mindestens gleicher Messgenauigkeit, die mindestens folgenden Anforderungen genügen: Messfehler < 10 % bezogen auf den Momentanwert in einem Messbereich zwischen 10 % u. 100 % des maximalen Durchflusses.
- 6.1.4.3 Die Durchflussmesseinrichtungen sind örtlich so anzuordnen, dass Messstörungen durch Rückstau ausgeschlossen sind.
- 6.1.4.4 An der Durchflussmesseinrichtung muss der einer bestimmten Zeitspanne zuzuordnende Durchflussvolumenstrom (z.B. l/s, m³/0,5h, m³/d) jederzeit abgelesen werden können.
- 6.1.4.5 Die Messergebnisse der Durchflussmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 6.1.4.1 sind kontinuierlich zu registrieren und im Betriebstagebuch in geeigneter Form zu dokumentieren. Die täglich eingeleiteten Abwassermengen sind gesondert im Betriebstagebuch einzutragen.
- 6.1.4.6 Bei Einbau u. Betrieb des Durchflussmesssystems sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

Diese sind entsprechend den Vorschriften des Herstellers, insbesondere unter Beachtung der von diesen vorgeschriebenen zeitlichen Abständen – spätestens nach 3 Jahren - zu warten u. gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Bei neuen Durchflussmesseinrichtungen ist eine Erstkalibrierung durchzuführen. Die v.g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.1.5 Temperaturmessung

- 6.1.5.1 In der Ablaufleitung des Kühlwassersystems LZA ist vor Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen eine kontinuierliche Temperaturmesseinrichtung einzurichten. Hier ist die Temperatur des Abwassers kontinuierlich (Mindestintervall < 10 Minuten) zu messen u. zu registrieren.
- 6.1.5.2 An der Messstelle „Abflutung Kühlwassersystem LZA“ sind die gemessenen Temperaturen als gleitende 1-h-Mittelwerte (24 Werte pro Tag) sowie der sich hieraus ergebende 1-h-Tagesmaximalwert in einem Protokoll aufzuzeichnen. Die Protokolle sind zum Betriebstagebuch zu nehmen.

6.1.5.3 Die Temperatur der eingeleiteten Abflutwässer an der amtlichen Messstelle „Abflutung Kühlwassersystem LZA“ darf 35 °C nicht überschreiten (s. Tabelle unter Ziffer 6.1.1.1).

6.1.5.4 Die Temperaturmessgeräte sind mit Schreibern oder elektronischen Aufzeichnungsgeräten, die eine Anzeige der momentanen Temperatur gewährleisten, auszustatten. Die Aufzeichnungen der Messungen sowie die erforderlichen Auswertungen sind zum Betriebstagebuch zu nehmen.

6.1.5.5 Bei Einbau u. Betrieb der Temperaturmessgeräte sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

Die eingebauten Temperaturmessgeräte sind entsprechend den Vorschriften des Herstellers, insbesondere unter Beachtung der von diesen vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu warten und ggf. neu zu kalibrieren. Die v.g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.2 Weitere Nebenbestimmungen

6.2.1 Das Abflutwasser aus dem Kühlwassersystem LZA darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- a) Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate u. Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend Nr. 406 der Anlage 1 AbwV nicht erreichen sowie
- b) Chrom- u. Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) u. Mercaptobenzthiazol.

Der Nachweis, dass die v.g. Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- u. Hilfsstoffe im Betriebstagebuch aufgeführt sind und Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe oder Stoffgruppen nicht in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind.

6.2.2 Das Abflutwasser aus dem Kühlwassersystem LZA darf mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid u. Ozon.

6.2.3 Bezüglich der in den Antragsunterlagen beschriebenen Hilfs- u. Betriebsstoffe kann auch ein Produkt eines anderen Herstellers eingesetzt werden, wenn dieses über die gleichen Produkteigenschaften verfügt. Andere als die zuvor genannten Hilfs- und Betriebsstoffe dürfen nur mit Zustimmung des Dez. 54 der Bezirksregierung Arnberg zum Einsatz kommen.

6.2.4 Alle Veränderungen rechtlicher u. technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen u. Auswirkungen,

die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, hat der Betreiber dem Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung der Abwasserteil-ströme und der Abwassermengen.

- 6.2.5 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder Gewässer verunreinigt werden können, ist der Betreiber verpflichtet, unverzüglich den Kanal- u. Kläranlagenbetreiber und das Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art u. Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.

Sie haben diesbezüglich unverzüglich Maßnahmen zur Einhaltung der in dieser Genehmigung aufgeführten Inhalts- u. Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der o. g. Auswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse zu ergreifen.

V.g. Betriebsstörungen sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 6.2.6 Die kontinuierlichen Messeinrichtungen zur Bestimmung des pH-Wertes sind entsprechend den Vorschriften des Herstellers, insbesondere unter Beachtung der von diesen vorgeschriebenen zeitlichen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu warten u. zu überwachen. Die Kalibrierung muss mindestens alle drei Jahre anhand von parallelen Messungen nach den Referenzmethoden erfolgen. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.3 Hinweise

- 6.3.1 Die Genehmigung zur Indirekteinleitung der Abflutwässer des Kühlwassersystems der LZA geht auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum der Benutzungsanlage oder des Grundstücks über.
- 6.3.2 Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt. Die Entwässerungssatzung der Stadt Lünen in der jeweils gültigen Fassung ist neben dieser Genehmigung zu beachten.
- 6.3.3 Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.
- 6.3.4 Auf die Sofortmeldungs-/Unterrichtungspflicht sowie die Pflicht, bei Betriebsstörungen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen und Wiederholungen zu vermeiden, wird verwiesen (§ 56 Abs. 2 S. 2 u. 3 LWG).
- 6.3.5 Unabhängig von eventuellen Sicherungspflichten Dritter wird auf die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht des Einleiters hingewiesen.

- 6.3.6 Nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, Betriebsgrundstücke u. -räume während der Betriebszeit zu betreten. Diese Befugnis besteht kraft Gesetzes, Sie haben im Rahmen der Duldungspflicht ohne einen besonderen Gestattungsakt das Betreten zu gestatten. Nach § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG sind Bedienstete u. Beauftragte der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, u.a. zu verlangen, dass Auskünfte erteilt u. Unterlagen vorgelegt werden. Die Pflicht zur Auskunftserteilung umfasst sowohl mündliche als auch schriftliche Mitteilungen über Anlagen, Einrichtungen u. Vorgänge, welche für die ordnungsgemäße Durchführung der Überwachung notwendig sind. Die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen umfasst alle mit der Anlage im Zusammenhang stehen Unterlagen.
- 6.3.7 Sofern eine Indirekteinleitung in die städtische MW-Kanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist der zuständigen Wasserbehörde spätestens 6 Monate vor Ablauf der Genehmigung ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 6.3.8 Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestimmungen der §§ 324 - 330 a des Strafgesetzbuches (StGB) wird verwiesen.

6.4 Nebenbestimmungen des Lippeverbandes

- 6.4.1 Der Einleiter ist zur unverzüglichen Information des Lippeverbandes verpflichtet, wenn die Einleitbestimmungen nicht eingehalten werden können, insbesondere, wenn Stoffe in das Abwasser gelangt sind oder zu gelangen drohen, die zur Nichteinhaltung der Einleitbestimmungen führen oder führen können.
- 6.4.2 Dem Lippeverband ist es zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zu gestatten, die einzuleitenden Abwässer jederzeit auf Menge u. Zusammensetzung zu prüfen. Dem Lippeverband ist daher die jederzeitige Einsichtnahme in die Messdaten zu gestatten.

6.5 Hinweise des Lippeverbandes

- 6.5.1 Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Anforderungen der AbwV (soweit anwendbar) und der OGewV, der Entwässerungssatzung der Stadt Lünen u. der Einleitsatzung des Lippeverbandes sind einzuhalten. Durch neue rechtliche Anforderungen – insbesondere im Hinblick auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie – können sich die Anforderungen an die Einleitung ändern.
- 6.5.2 Da die Abwässer innerhalb des Verbandsgebietes des Lippeverbandes eingeleitet werden, weist dieser auf die Vorschriften des Lippeverbandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hin.

6.6 Entwässerungssatzung

Die Einleitungsgrenzwerte der Entwässerungssatzung der Stadt Lünen in der jeweils gültigen Fassung sind bei der Einleitung in die städtische Kanalisation zu beachten.

6.7 Rechtsinhaber

Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist dies der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

7 Arbeitsschutz

7.1 Hinweis: Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

7.2 Hinweis: Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

7.3 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen

Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist auch die während des Anfahrens, bei einem Stillstand der Anlage sowie beim Tauen insb. über die Cold-Box (auf den Höhen 3m, 35m und 47m) erfolgende Freisetzung von tiefkalten Gasen zu betrachten.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

8 Allgemeine Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 (1) BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

- III. Diese Genehmigung erlischt, wenn
die in Ziffer A.1 dieser Entscheidung beschriebenen Maßnahmen nicht innerhalb der unter Ziffer 1.2 gesetzten Frist erstmalig umgesetzt wurden.
Die Genehmigungsbehörde kann die Fristen gemäß III. 1. und 2. auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.
- IV. Der Bezirksregierung Arnsberg ist gemäß § 15 (3) BImSchG der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage gemäß Ziffer 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV oder genehmigungsbedürftiger Anlagenteile und Nebeneinrichtungen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.
Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist
- V. Nach § 63 Abs. 1 BauO NW ist der Abbruch baulicher Anlagen genehmigungspflichtig, soweit im Abs. 2 sowie in den §§ 65 bis 67, 79 und 80 BauO NRW nichts anderes bestimmt ist.
- VI. Auf die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) - 12. BImSchV – vom 15.03.2017 in der aktuell geltenden Fassung wird hingewiesen.
- VII. Auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196/SGV. NRW. 28) wird hingewiesen.
- VIII. Die Änderung der Anlage und der Betrieb der geänderten Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.

F Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

G Gründe

1 Formalrechtliche Zusammenhänge und Zuständigkeiten

Die Aurubis AG (Antragsteller) betreibt in Lünen eine Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen (Kupfersekundärhütte).

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren. Die Anlage ist hinsichtlich der Verfahrensart mit der Kennzeichnung „G“ (Spalte c) (öffentliches Verfahren) versehen und unterfällt entsprechend der Kennzeichnung „E“ (Spalte d) weiterhin als Anlage i.S.v. Art. 3 Nr. 3 i.V.m. Ziffer 2.5 a) Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IE-RL) dieser Richtlinie.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie Änderungen Genehmigungen nach § 16 Gewerbeordnung und § 15 a.F. bzw. § 16 n.F. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt worden sind. Eine Bestätigung der Anzeige gemäß § 16 (4) GewO erfolgte mit Datum vom 06.12.1972.

Vom Genehmigungsumfang werden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen gemäß § 1 (1) Nr. 2 der 4. BImSchV sowie § 1 (4) der 4. BImSchV umfasst.

Soll die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage hinsichtlich ihrer Lage, Beschaffenheit oder ihres Betriebes geändert werden, bedarf dies einer Genehmigung, wenn der Tatbestand der wesentlichen Änderung gemäß § 16 (1) BImSchG erfüllt ist. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Änderung nicht offensichtlich geringfügige nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können (Möglichkeitsmaßstab) und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können; etwaige nachteilige Auswirkungen also (allein) im Sinne der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen entscheidungserheblich sind. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Leistungsmerkmale des Anhangs 1 der 4. BImSchV allein durch die Änderung erreicht werden.

Gehören zu einer immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage, Teile oder Nebeneinrichtungen, die für sich selbst betrachtet ebenfalls immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, bedarf es aufgrund der Aufnahme in den Anlagenkatalog des Anhangs 1 der 4. BImSchV auch für diese einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Eine verfahrensrechtliche Klarstellung erfolgt in § 1 (4) 4. BImSchV, dem gemäß in solchen Fällen nur *eine* Genehmigung – im Änderungsfall, eine Änderungsgenehmigung (der übergeordneten Anlage) – erforderlich ist¹.

¹ vgl. Hansmann / Röckinghausen in Landmann/Rohmer UmweltR 4. BImSchV § 1 Rn. 29

Gemäß Genehmigungsantrag vom 29.11.2023 soll die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen (Kupfersekundärhütte) durch Errichtung und Betrieb einer Luftzerlegungsanlage (LZA) nebst Lageranlagen für Sauerstoff, Stickstoff und Argon sowie einer Rohrtrasse zur Anbindung an die bestehenden Werksstrukturen geändert werden. Eine Leistungserhöhung der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen (Kupfersekundärhütte) ist hiermit nicht verbunden. Die durch die Luftzerlegungsanlage gewonnenen Stoffe Stickstoff und Sauerstoff werden in den unter Ziffer A dieses Bescheides genannten bereits vorhandenen und genehmigten Aggregaten eingesetzt. Sie ersetzen die bisher zugekauften Betriebsmittel.

Die LZA mit zugehörigen Lagertanks für Stickstoff und Argon, sowie die verbindende Rohrbrücke zur bestehenden Kupferhütte werden als (für sich allein betrachtet) immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen (jedoch) gemäß § 1 (2) Nr. 2 4. BImSchV vom (Änderungs-)Genehmigungserfordernis gemäß § 16 BImSchG erfasst. Der räumliche und betriebstechnische Zusammenhang sowie die Bedeutung für den Immissionsschutz und Gefahrenschutz ist gegeben (§ 1 (2) Nr. 2 Ziffer a) bis c) 4. BImSchV).

Durch Errichtung und Betrieb der Luftzerlegungsanlage nebst Lagertanks für Stickstoff und Argon sowie zugehöriger Rohrbrücke können entscheidungserhebliche, nicht offensichtlich geringfügige nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden (Schallimmissionen, Erschütterungen, Lichtimmissionen, Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser etc.). Daher bedarf es für die Realisierung dieser Nebeneinrichtungen einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG betr. die übergeordnete Anlage gemäß Ziffer 3.3 Anhang 1 4. BImSchV.

Die Lagerung von Sauerstoff (1.168 t) unterfällt der Ziffer 9.3.2 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 4, Spalte 3 Anhang 2 der 4. BImSchV und ist für sich selbst betrachtet (im vereinfachten Verfahren) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Errichtung und den Betrieb des als Nebeneinrichtung betriebenen Sauerstofflagers bedarf es einer Änderungsgenehmigung der übergeordneten Anlage (§ 1 (4) 4. BImSchV).

Somit ist sowohl für die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Luftzerlegungsanlage nebst Stickstoff- und Argonlager und Rohrbrücke als auch für das immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Sauerstofflager ein Änderungsverfahren gemäß § 16 (1), (2) BImSchG betr. die übergeordnete Anlage (Ziffer 3.3 Anhang 1 4. BImSchV) durchzuführen.

Der Antrag vom 29.11.2025 bezweckt die Erteilung einer solchen Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 (1), (2) BImSchG der Anlage gemäß Ziffer 3.3 Anhang 1 4. BImSchV durch die im Genehmigungsstenor aufgeführten Maßnahmen.

Für das Genehmigungsverfahren gemäß § 16 (1) BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des BImSchG in Verbindung mit

- §§ 1, 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 3.3 des Anhangs zu dieser Verordnung und
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) in Verbindung mit dem zweiten Spiegelstrich des Anhangs I dieser Verordnung

zuständig.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt bzw. zuletzt am 12.12.2024 nachgereicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (allg. Immissionsschutz) unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen: Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Lünen (Bauordnung, Planungsrecht, Brandschutz, Ordnungsamt) vom 19.03.2024, 29.07.2024 und 06.08.2024
- Kreis Unna, Mobilität, Natur und Umwelt, SG Wasser und Boden vom 20.02.2024 und 08.08.2024
- Dezernat 51 der BR Arnsberg (Naturschutz) vom 10.01.2024 und 06.08.2024
- Dezernat 52 der BR Arnsberg (Wassergefährdende Stoffe) vom 08.12.2024
- Dezernat 52 der BR Arnsberg (Bodenschutz) vom 07.12.2023
- Dezernat 53 der BR Arnsberg (Anlagensicherheit) vom 17.07.2024
- Dezernat 54 der BR Arnsberg (Industrieabwasser) vom 27.03.2024 und 19.03.2025
- Dezernat 55 der BR Arnsberg (Arbeitsschutz) vom 22.01.2024 und 22.07.2024
- LANUV NRW vom 31.01.2024 und 10.10.2024

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen vom 27.04.1979 i.d.F. der Neuaufstellung vom 23.01.2006 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Industriegebiet (GI) dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um ein Bauvorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch).

Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht nach der vorhandenen Bebauung und hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet (GI) im Sinne der Bau-nutzungsverordnung, in dem das Vorhaben seiner Art nach zulässig ist (§ 34 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Im Übrigen fügt sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein; die Erschließung ist gesichert (§ 34 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Einer ausdrücklichen Einvernehmenserklärung gem. § 36 (1) BauGB bedurfte es nicht, da die Gemeinde selbst Baugenehmigungsbehörde ist. Das planungsrechtliche Einvernehmen gilt als erteilt.

2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine Entscheidung, ob für das Vorhaben ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, ist unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Normen des § 16 (2) BImSchG und § 16a BImSchG sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung - integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IE-RL) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu treffen.

2.1 § 16 (2) BImSchG

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wird gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und unter Berücksichtigung der mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Schutzvorkehrungen und der Saldierungsgrundsätze des § 16 (2) BImSchG erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 (1) UVP bzw. § 1 (2) S. 1 und 2 der 9. BImSchV verwiesen (s.u.), die Ausführungen zu möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter enthält.

2.2 § 16a BImSchG

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung gemäß § 3 (5b) BImSchG, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung (§ 3 (5b) BImSchG i.V.m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ vom 11.04.2018). Es bedarf für das beantragte Vorhaben somit keiner störfallrelevanten Änderungsgenehmigung gemäß § 16a BImSchG bzw. einer

Änderungsgenehmigung gemäß § 16 (1) S. 1 BImSchG (Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Der Tatbestand der störfallrelevanten Änderung steht einem Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 (2) BImSchG somit nicht entgegen.

Somit ist auch aus diesen Gründen eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich.

Jedoch sind darüber hinaus auch europarechtliche Regelungen zu beachten, namentlich die der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) sowie des UVP-Rechts.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung nach IE-RL – hier Änderung der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen (Kupfersekundärhütte)

Die Kupfersekundärhütte (Anlage gemäß Ziffer 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) fällt ebenfalls in den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL). Sie wird als Anlage i.S.v. Art. 3 Nr. 3 unter Ziffer 2.5. a) Anhang I der Richtlinie genannt (Kennung E in Spalte d der 4. BImSchV). Somit sind grundsätzlich auch die Regularien zu einer etwaigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 24 der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL) vom 24.11.2010 zu beachten.

Gemäß Art. 20 (2) IE-RL treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass keine vom Betreiber geplante, wesentliche Änderung ohne eine zuvor nach dieser Richtlinie erteilte Genehmigung durchgeführt wird.

Gemäß Art. 24 (1) lit. b) IE-RL ist die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise in Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für *wesentliche Änderungen* zu beteiligen.

Wesentliche Änderungen i.S.d. IE-RL sind in Art. 20 (3) und Art. 3 Nr. 9 IE-RL definiert.

Somit ist für die Beantwortung der Frage, ob bei Anlagenänderungen aus Sicht der Industrieemissionsrichtlinie eine Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, zu prüfen, ob für das beantragte Vorhaben die Tatbestandsmerkmale einer wesentlichen Änderung i.S.d. IE-RL vorliegen, die nicht durch den Wortlaut des § 16 BImSchG abgedeckt sind.

Gemäß Art. 20 (3) IE-RL liegt eine wesentliche Änderung vor, wenn das Vorhaben für sich selbst betrachtete einschlägige Leistungsmerkmale der IE-RL erreicht. Dieser Tatbestand wird in der aktuellen Fassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in § 16 (2) Satz 4 berücksichtigt. Für Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen sind solche Leistungsmerkmale in Anhang 1 der IE-RL jedoch nicht definiert.

Somit ist allein auf die Tatbestandsmerkmale des Art. 3 Nr. 9 IE-RL abzustellen.

Hierbei ist bedeutsam, dass der Begriff der „wesentlichen Änderung“ gemäß Art. 3 Nr. 9 IE-RL in seiner Bedeutung jedoch vom *immissionsschutzrechtlichen* Begriff der wesentlichen Änderung gemäß § 16 (1) BImSchG abweicht. Während der immissions-

schutzrechtliche Begriff der wesentlichen Änderung als Voraussetzung einer Genehmigungspflicht an das mögliche Auftreten von (nur) nachteiligen Auswirkungen anknüpft, stellt die wesentliche Änderung gemäß Art. 24 (1) lit. b) i.V.m. Art. 3 Nr. 9 IE-RL auf das mögliche Auftreten *erheblicher* nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ab, und etabliert für diesen Fall solcher „*erheblicher* nachteiliger Auswirkungen“ eine Genehmigungspflicht, die zugleich mit einer Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung einhergeht.

Diese Definition entspricht wiederum inhaltlich dem Wortlaut des § 16 (2) BImSchG. Nach dieser Regelung ist ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung möglich, wenn *erhebliche* nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG (i.S.d. IE-RL: auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt) *nicht* zu besorgen sind². Soweit also aufgrund des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale des § 16 (2) BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden kann, bedeutet dies gleichzeitig auch, dass eine wesentliche Änderung i.S.v. Art. 3 Nr. 9 IE-RL *nicht* vorliegt und damit einhergehend bereits ein Genehmigungserfordernis (und damit eine Öffentlichkeitsbeteiligung) aus Sicht der IE-RL nicht besteht. In solchen Fällen sind dann auch die Regelungen des Art. 24 (1) lit. b) IE-RL zur Öffentlichkeitsbeteiligung bereits im Prüfprogramm des § 16 (2) BImSchG berücksichtigt.

So liegt der Fall hier. *Erhebliche* nachteilige Auswirkungen im oben beschriebenen Sinne sind mit dem Vorhaben aus den bereits o.g. Erwägungen zum Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 16 (2) BImSchG nicht verbunden.

Das Änderungsvorhaben stellt somit keine wesentliche Änderung i.S.v. Art. 3 Nr. 9 IE-RL dar.

Eine Veröffentlichung des Vorhabens gemäß Art. 24 (1) lit. b) IE-RL ist somit nicht erforderlich.

2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung nach IE-RL – hier: Luftzerlegungsanlage oder Lageranlagen als Anlagen i.S.v. Art. 3 Nr. 3 der IE-RL

Unabhängig von der Frage, ob das Vorhaben als Änderung der Kupfersekundärhütte einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf, ist weiterhin zu prüfen, ob das Vorhaben für sich selbst betrachtet der Industrieemissionsrichtlinie unterfällt und – im hier vorliegenden Fall der Neuerrichtung der Luftzerlegungsanlage nebst Lageranlagen – es aus EU-rechtlichen Vorgaben einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf.

² Die unbestimmten Rechtsbegriffe „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1“ und „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt“ stellen auf den gleichen Schutzzweck ab und sind daher als Synonyme zu betrachten. Die inhaltlichen Anforderungen der IE-RL sind durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I 734) mit Wirkung vom 2. Mai 2013 in nationales Recht umgesetzt worden (vgl. Dietlein in Landmann/Rohmer, § 5 BImSchG, Rn. 2i), 73. Ergänzungslieferung). Einer Änderung des § 16 (2) BImSchG bedurfte es jedoch nicht, da ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung bereits zu dieser Zeit aufgrund der Anpassungen des nationalen Rechts an die IVU-Richtlinie an dieselben Voraussetzungen geknüpft war, wie sie die IE-RL festlegt.

So verweist Art. 4 (2) IE-RL darauf, dass – sofern die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch machen, lediglich eine Genehmigung für zwei oder mehr Anlagen am selben Standort eines Betreibers zu erteilen (vgl. § 1 (4) 4. BImSchV) – diese auch dafür Sorge zu tragen haben, dass die Anforderungen der IE-RL für jede dieser Anlagen umgesetzt werden.

So ist die Frage nach der Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung unabhängig vom Tatbestand der Änderung der Kupfersekundärhütte zu beantworten, soweit es sich bei der hinzutretenden Anlage um eine Anlage gemäß Art. 3 Ziffer 3 der Industrieemissionsrichtlinie handelt.

Dies ist hier nicht der Fall, da das Änderungsvorhaben (hier Anlage gemäß Ziffer 9.3.2 der 4. BImSchV) für sich selbst betrachtet keine Anlage i.S.v. Art. 3 Nr.3 der IE-RL ist.

2.5 Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung einer möglichen Umweltverträglichkeitsprüfung

Sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bedarf es gemäß §§ 3, 9 (1), 18 UVPG im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nachfolgenden Erwägungen ist jedoch zu entnehmen, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedarf.

Somit entfällt auch unter diesem Gesichtspunkt eine Öffentlichkeitsbeteiligung.

3 UVP-Relevanz des Änderungsvorhabens – allg. Vorprüfung § 9 (1) UVPG

Die Kupfersekundärhütte fällt als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus (...) sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren unter Ziffer 3.3 Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und als obligatorisch UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 1 (1) Nr. 1 UVPG unter Ziffer 3.4 Anlage 1 UVPG. Entsprechende immissionsschutzrechtliche Genehmigungen bzw. Änderungsgenehmigungen wurden erteilt. Eine UVP wurde im Zusammenhang mit früheren Verfahren bereits durchgeführt.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 (4) Nr. 2a) UVPG, welches unter den Voraussetzungen des § 9 (1) UVPG bzw. § 1 (2) S. 1 und 2 der 9. BImSchV einer UVP bedarf. Da für Vorhaben der Ziffer 3.4 der Anlage 1 UVPG keine Größen- und Leistungswerte definiert sind, ist das Änderungsvorhaben gemäß § 9 (1) Nr. 2 i.V.m. § 9 (1) Satz 2 UVPG UVP-pflichtig, wenn eine *allgemeine* Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Lagerung von Sauerstoff in der vorgesehenen Größenordnung der Ziffer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG unterfällt. Für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen besteht gemäß § 7 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn eine *standortbezogene* Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung

der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit ist mit Blick auf die Neuerrichtung des Sauerstofflagers (Ziffer 9.3.3 Anlage 1 UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung und mit Blick auf die Änderung der Kupfersekundärhütte (Ziffer 3.4 Anlage 1 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung bzgl. der Errichtung des Sauerstofflagers geht in der allgemeinen Vorprüfung betr. die Änderung der Kupfersekundärhütte auf und wird von dieser umfasst. Letztere erstreckt sich auf die entscheidungserheblichen Auswirkungen durch die Luftzerlegungsanlage nebst Lageranlagen für Sauerstoff, Stickstoff und Argon sowie die Rohrbrücke zum Anschluss an bestehende Werkseinrichtungen.

Gemäß § 9 (4) UVPG gilt § 7 UVPG für die allgemeine Vorprüfung bei Änderungsvorhaben entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 (1) Satz 2 UVPG als überschlägige, verbal-argumentative Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 9 (4) UVPG i.V.m. § 7 (5) UVPG).

Bei der allgemeinen Vorprüfung sind (nur) solche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sind (entscheidungserhebliche Auswirkungen). Maßgeblich sind die umweltrelevanten Zulassungstatbestandsmerkmale des jeweiligen Fachrechts.

Das oben beschriebene Änderungsvorhaben führt nicht zu zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen.

3.1 Merkmale des Vorhabens (Ziffer 1 Anlage 3 UVPG)

3.1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Der ca. 6.500 m² große Standort des Änderungsvorhabens befindet sich im östlichen Werksbereich. Das Vorhaben ist gekennzeichnet durch verschiedenste Bauwerke und technische Einrichtungen unterschiedlichster Größe und Höhe nebst zugehörigen Fahrwegen und Plätzen. Der geringste Abstand des Baufeldes zur östlichen Werksgrenze beträgt 30m. In besonderer Weise optisch prägend wird die Coldbox mit einer Höhe von 62m ü. Flur sein. Diese hat einen Abstand zur nächsten Wohnnutzung (betriebszugehöriges Wohnen) von ca. 90m.

Der Standort ist durch betriebliche Aktivitäten und Bodenverunreinigungen aus der Vergangenheit vorgeprägt. Das Werksgelände ist in den Jahren nach 1945 mit Schlacken und anderem Material aufgefüllt worden und liegt seit dem ca. 2m höher als zuvor.

Das gesamte Baufeld der zukünftigen LZA soll auf Gründungstiefe der Fundamente und Bauteile ausgehoben werden. Das sind Aushubtiefen von 0,50m bis 1,50m in den

Bereich der Auffüllungen hinein. Das Vorhaben soll im Wesentlichen mittels Rammpfählen aus Beton gegründet werden. Hierzu sollen 177 Stahlbetonfertigrampfpfähle etwa 13m tief in den Boden gerammt werden.

3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die Luftzerlegungsanlage soll im Kontext der bereits bestehenden Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Kupfersekundärhütte betrieben werden und von dieser über eine Rohrbrücke mit Sauerstoff und Stickstoff versorgt werden.

Die mit dem Betrieb der LZA einhergehenden Emissionen und Immissionen sind der Kupfersekundärhütte als übergeordnete Anlage zuzuordnen.

3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen etc.

Da das Vorhaben innerhalb des bereits betrieblich genutzten, stark vorgeprägten Werksgeländes verwirklicht werden soll, ist eine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen) durch das Vorhaben nicht gegeben.

3.1.4 Erzeugung von Abfällen

Es fallen keine prozessspezifischen Abfälle an. Betriebliche Abfälle entstehen im bestimmungsgemäßen Betrieb ausschließlich im Rahmen der Instandhaltung und Wartung. Hierzu gehören z.B. Altöle aus dem Schmierölsystem (etwa 500 l/a), welche von der Wartungsfirma fachgerecht entsorgt werden.

3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung, Risiken für die menschl. Gesundheit

Soweit durch Errichtung und Betrieb der LZA nachteilige Umweltauswirkungen durch Umweltverschmutzung und Belästigungen während der Errichtungsphase, der Betriebsphase und während des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes grundsätzlich möglich sind, werden diese in diesem Kapitel beschrieben. Inwiefern die beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen auch erheblich nachteilig sein können, bleibt einer weiteren Prüfung gemäß nachfolgender Ziffer 3.3 vorbehalten.

3.1.5.1 Errichtungsphase

Während der Errichtungsphase sind nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Mensch grundsätzlich möglich. Nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna oder sonstige Schutzgüter sind während der Errichtungsphase nicht zu erwarten, da es sich bei der geplanten Fläche um eine industriell vorgeprägte und auch aktuell industriell genutzte Fläche handelt.

Aufgrund der Pfahlgründung (177 Betonpfähle, Durchmesser 0,35m, Eindringtiefe 13m) des Vorhabens erfolgt eine physikalische Durchdringung des (kontaminierten) **Bodens** und vorhandener (kontaminierter) **Grundwasserleiter**. Hierbei ist jedoch zu

berücksichtigen, dass die Gründungspfähle vollverdrängend in den Boden eingebracht werden und somit eine Verschleppung von kontaminiertem Grundwasser in unterliegende Grundwasserleiter ausgeschlossen ist. Das zur Anwendung kommende Verfahren ist als offensichtlich wirksame Maßnahme zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen anzusehen. Ebenso hat das Einbringen der Pfähle keine nachteiligen Auswirkungen auf den **Boden** an sich oder eine Beeinträchtigung laufender / geplanter Grundwassersanierungsmaßnahmen (GW-Entnahme, -reinigung und anlageninterne Verwertung oder Einleitung des gereinigten GW's) zur Folge.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut **Mensch** sind während der Errichtungsphase durch Lärm- und Erschütterungsimmissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und der hydraulischen Ramme beim Einbringen der Fertig-Betonpfähle möglich. Für die Rammarbeiten werden etwa 18 Arbeitstage in der Zeit von 07:00 bis 20:00 eingeplant. Die effektive Rammzeit ist mit 3 bis 4 h je Tag veranschlagt.

Hinsichtlich der Beurteilung der baubedingten Schallimmissionen sind die Gründungsarbeiten ggü. den anderen Bautätigkeiten (z.B. konstruktiver Hochbau) prägend. Während den Gründungsarbeiten finden andere lärmintensive Bautätigkeiten nicht statt. Die prognostisch ermittelten Beurteilungspegel der Schallimmissionen während des Einbringens der Gründungspfähle erreichen an den umliegenden Wohnhäusern 49 bis 60 dB(A). Hierbei wird vorausgesetzt, dass die Rammarbeiten nur tagsüber zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr über maximal 4h andauern werden und täglich 10 bis 12 Pfähle in den Untergrund eingebracht werden. Dies ergibt eine maximale Dauer der Gründungsphase von 18 Tagen. Ein Zusammenwirken mit ggf. gleichzeitig stattfindenden anderen Bautätigkeiten anderer Baustellenbetriebe (Zusammenwirken) ist nicht gegeben oder zu erwarten. Die Beschränkung der Rammarbeiten auf maximal 4 h in der Tageszeit und der Verzicht auf das nächtliche Rammen stellt eine offensichtlich wirksame Maßnahme zur Reduzierung von baubedingten Schallimmissionen dar.

Es ist ebenfalls zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund seiner Nähe zur nachbarlichen Wohnbebauung Erschütterungsimmissionen hervorruft. Diese können durch die Ramppfählung und den Einsatz einer Vibrationswalze zur Herstellung des Planums durch Verdichtung des Bodenmaterials hervorgerufen werden. Entstehende Erschütterungsimmissionen können sich auf Gebäude (Bausubstanz) und auf Menschen in Gebäuden auswirken. Die nächst benachbarten Wohnnutzungen befinden sich in einer Entfernung von ca. 100 m zum Baufeld.

Die physikalischen Auswirkungen durch den Betrieb der Schlagramme und der Vibrationswalze werden durch Minderungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkung erschütterungsintensiver Zeiten, Anpassung der Schlagenergie der Ramme) auf das notwendigste Maß begrenzt. Ebenso werden psychische Auswirkungen durch Erschütterungsimmissionen durch geeignete Maßnahmen einschlägiger fachrechtliche Regelungen vermindert.

Durch Ramppfählungen werden für benachbarte Gebäude (Bausubstanz) im Obergeschoss in der beurteilungsrelevanten horizontalen Schwingungsrichtung maximale Schwinggeschwindigkeiten von 2,7 mm/s und in vertikaler

Schwingungsrichtung maximale Schwinggeschwindigkeiten von 7,2 mm/s prognostiziert.

Für die durch die geplanten Ramppfählungen verursachten Schwingungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden können maximal bewertete Schwingstärken (vertikale Schwingungsrichtung) für Holzdecken mit $KBF_{max} = 3,8$ und für Betondecken mit $KBF_{max} = 4,0$ abgeschätzt werden. Bei einer täglichen Einwirkzeit von maximal 4 Stunden, ergibt sich daraus unter Berücksichtigung eines üblichen Übertragungsfaktors von 4 eine maximale Beurteilungsschwingstärke von $KBF_{Tr} = 1$.

Ähnliches gilt auch für die durch die Verdichtungsarbeiten (Vibrationswalze) hervorgerufenen Erschütterungsimmissionen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Gebäude (Bausubstanz) ergeben sich im Obergeschoss in der beurteilungsrelevanten horizontalen Schwingungsrichtung maximale Schwinggeschwindigkeiten von 0,6 mm/s und in vertikaler Schwingungsrichtung maximale Schwinggeschwindigkeiten von 1,6 mm/s

Für die durch Verdichtungsarbeiten verursachten Schwingungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden können maximal bewertete Schwingstärken (vertikale Schwingungsrichtung) für Holzdecken mit $KBF_{max} = 0,98$ und für Betondecken mit $KBF_{max} = 1,0$ abgeschätzt werden. Bei einer täglichen Einwirkzeit von maximal 12 Stunden, ergibt sich daraus eine maximale Beurteilungsschwingstärke von $KBF_{Tr} = 0,89$.

Nachteilige Auswirkungen durch Lichtimmissionen auf den Menschen sind während der Errichtungsphase grundsätzlich auszuschließen, da sich die Bautätigkeiten inkl. vor- und nachbereitender Arbeiten auf die Tageszeit (06:00 bis 22:00 Uhr) beschränken. In den jahreszeitlich bedingten dunklen oder dämmerigen Zeiten, in denen eine Baustellenbeleuchtung erforderlich ist, werden Minderungsmaßnahmen ergriffen, um nachteilige Auswirkungen durch Lichtimmissionen auf das geringste mögliche Maß zu beschränken.

3.1.5.2 Regelbetrieb

Stoffliche Luftverunreinigungen / Nebelbildung / Schwaden / Gerüche:

Stoffliche Luftverunreinigungen welche mit Blick auf die Zulassungsentscheidung eine fachrechtliche Relevanz hätten, werden durch den Betrieb der Luftzerlegungsanlage nicht verursacht oder freigesetzt. Es werden im Regelbetrieb allein elementarer Stickstoff (N_2) und elementares Argon (Ar) freigesetzt, welche bereits in der angesaugten Umgebungsluft enthalten waren und im Zerlegungsprozess nicht als Produkt bereitgestellt werden. Es handelt sich hierbei u.a. um einen Stickstoffvolumenstrom von $6.700 \text{ Nm}^3/\text{h}$ (0 bis 200°C), welcher von den Molsieben kommend über den Kamin abgeleitet wird und um einen Volumenstrom von $19.000 \text{ Nm}^3/\text{h}$, der als trockenes, 10°C kaltes N_2 -Gas dem Rektifikationsprozess entnommen wird und einer im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Direktkontaktkühler (Kühlung verdichteter Umgebungsluft) betriebenen und gegenüber der Atmosphäre offenen Verdunstungskühlanlage zugeführt wird. Dieser Stickstoffstrom entweicht mit ca. 19°C

in die Atmosphäre. Beim Abtauen / Stillstand der Anlage werden bis zu 10.000 Nm³/h cryogene Flüssigkeit (N, O₂, Ar) im Kühlturm verdampft und abgeleitet. Aufgrund des hohen Gesamtdurchsatzes des Kühlturms entspricht die Zusammensetzung des emittierten Gases am Austritt des Kühlturms nahezu der von Umgebungsluft. Beim Anfahren der Luftzerlegungsanlage (1 bis 3 mal im Jahr) werden als Anfahrprodukte 27.400 Nm³ Sauerstoff, 35.200 Nm³ Stickstoff sowie 7.500 Nm³ Argon emittiert.

Eine Nebelbildung durch Kondensation der Umgebungs-Luftfeuchtigkeit an freigesetzten kalten Luftgasen (ca. -181°C) ist im geringen Umfang während des Anfahrprozesses lokal im Bereich der Coldbox möglich. Gleiches gilt beim gelegentlichen Betrieb der Luftverdampfer (Backup). Auch diese ist lokal auf das Werksgelände begrenzt

Abhängig von der Wetterlage kann es im Bereich der Kühlturmmündung bis in eine Höhe von 20m ü. Fl. zu Schwadenbildung kommen. Diese lösen sich jedoch unmittelbar auf.

Geruchsemissionen sind mit dem Betrieb der Luftzerlegungsanlage nicht verbunden.

Nachteilige Auswirkungen im Regelbetrieb sind möglich durch Schall- und Lichtimmissionen, sowie durch den Anfall von Abwasser. Diese Auswirkungen betreffen die Schutzgüter **Boden, Wasser, Mensch und Tiere**.

Schallimmissionen:

Das Vorhaben ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl an Schallquellen. Die von diesen Schallquellen verursachten Schallimmissionen wurden unter Berücksichtigung der Schalleistung der Aggregate und Bauteile sowie unter Berücksichtigung schallmindernder Maßnahmen mit Blick auf die umliegende Wohnnutzung prognostiziert (Zusatzbelastung). Hierbei wurde abgestellt auf die während der Bezugszeiträume Tag und Nacht zu erwartenden Beurteilungspegel sowie auf einzelne Schallereignisse (Spitzenpegel). Die zur Anwendung kommenden Schallminderungsmaßnahmen sind allesamt als offensichtlich wirksame Minderungsmaßnahmen anzusehen. Dies sind insb. schallisolierte Ausführungen der Gebäudehüllen mit entsprechend ausgelegten Schalldämmmaßen und schallisolierte Ausführungen der Rohr- und Verbindungsleitungen, körperschallisolierte Ausführungen von Stützkonstruktionen und Auflagepunkten, Installation von Schalldämpfern, Installation notwendiger Gebäudeöffnungen auf der von Wohnhäusern abgewandten Seite, stationäre Betankungspumpen und Einhausung von Schallquellen). Darüber hinaus wurden Sicherheitszuschläge für die Schalleistung einzelner Schallquellen vergeben.

Die unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen für den Bezugszeitraum „nachts“ ermittelten Beurteilungspegel liegen an den relevanten Beurteilungspunkten zwischen 21 und 39 dB(A). Einzelne Geräuschspitzen während der An- und Abfahrvorgänge werden minimiert, indem die Ausblaseeinrichtungen in den Betonkamin münden oder – sofern diese ins Freie gerichtet sind – auf der von schutzbedürftiger Wohnnutzung abgewandten Seite der Bauwerke positioniert sind.

Die für den Bezugszeitraum „tags“ ermittelten Beurteilungspegel werden tendenziell geringer sein, da die hierfür maßgeblichen Fahrbewegungen der Tanklastfahrzeuge nicht auf die lauteste Nachtstunde zu beziehen sind, sondern auf den für tagsüber geltenden Beurteilungszeitraum von 16h (06:00 bis 22:00) zu mitteln sind. Die Schallquellen der stationären Anlagen werden tags wie nachts gleich betrieben.

Zur Vermeidung einer Anreicherung von Kohlenwasserstoffen, Kohlendioxid und Distickstoffoxid sind Luftzerlegungsanlagen regelmäßig zu warten und alle 3 bis 5 Jahre über mehrere Tage und Nächte hinweg zu tauen. Dies geschieht mit warmer Luft. Hierbei kommt es zu Ausblasgeräuschen, die bei vergleichbaren Anlagen zu hohen Schall-Immissionsbeiträgen führen. Um die Belästigungen durch Lärmimmissionen in der Wohnnachbarschaft zu minimieren, wird Aurubis auf das Tauen während der Nachtzeit verzichten. Hierdurch verlängert sich der Zeitraum auf 4 bis 6 Tage. Während des Tages werden die Ausblasventile so gedrosselt, dass Durchfluss und Schalleistungspegel soweit reduziert werden, dass erheblich belästigende Schallimmissionen auch während der Tageszeit nicht entstehen.

Lichtimmissionen:

Vergleichbare Anlagen an anderen Standorten werden des nachts intensiv beleuchtet. Besonders prägend ist die baulich auffällig hohe Coldbox vergleichbarer Anlagen, die während des nachts auf allen Ebenen beleuchtet wird. Solche Lichtimmissionen haben nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Fauna (Insekten).

Hinsichtlich der durch Lichtimmissionen für den Menschen relevanten Belästigungsarten werden Raumaufhellung und Blendung unterschieden. Bei der Blendung wird wiederum zwischen physiologischer Blendung (Minderung des Sehvermögens durch Streulicht im Glaskörper) und psychologischer Blendung unterschieden. Bei der psychologischen Blendung entsteht die Belästigung durch ständige und ungewollte Ablenkung der Blickrichtung zur (möglicherweise auch weiter entfernten) Lichtquelle hin. Dies kann bei größeren Unterschieden zwischen der Leuchtdichte der Lichtquelle und der Umgebungsleuchtdichte zu einer ständigen Adaption des Auges führen. Durch psychologische Blendung kann die Nutzung eines inneren oder äußeren Wohnbereiches erheblich gestört werden.

Unter Berücksichtigung der voll eingeschalteten Beleuchtung an allen Gebäuden und Aggregaten des beantragten Vorhabens ergibt sich für den empfindlichen nächtlichen Beurteilungszeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) für die Aufhellung im Bereich aller benachbarten Wohnnutzungen eine berechnete maximale Beleuchtungsstärke $E_F < 1$ lx. Das Blendmaß k_s für die psychologische Blendung beträgt an den Wohnhäusern des benachbarten Gewerbegebietes (betriebszugehöriges Wohnen) 37 bzw 44 lx. An dem am nächsten benachbarten Wohnhaus außerhalb des Gewerbegebietes wird ein Blendmaß von 32 lx prognostiziert. Für die übrigen Wohnhäuser wird ein Blendmaß von weniger als 0,01 lx erwartet.

Da die Cold-Box auf dem Werksgelände der Aurubis AG im Gegensatz zu anderen vergleichbaren Anlagen vollständig automatisiert betrieben wird, ist eine nächtliche Beleuchtung in nur wenigen Ereignisfällen vorgesehen. In der übrigen Zeit wird auf eine

nächtliche Beleuchtung verzichtet. Bei ausgeschalteter Cold-Box-Beleuchtung beträgt das Blendmaß k_s an allen benachbarten Wohnhäusern weniger als 0,01 lx.

Naturschutzfachlich relevante Beeinträchtigungen (Artenschutz) sind durch die mit dem beantragten Vorhaben geplante Beleuchtungsanlage im Umfeld des beantragten Vorhabens aufgrund der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten (insektendichte Leuchten, unkritische Farbtemperaturen, keine UV- oder IR-Strahlung, Reduzierung der Beleuchtungsdauer auf notwendige Zeiträume).

Abwasser:

Durch den Betrieb des Kühlturms entstehen Abschlammwässer (ca. 10 m³/h). Weitere Abwässer fallen im Bereich Maschinenhaus und Front End (1 m³/h) sowie durch den Betrieb des Wasserbadverdampfers (Kondensate) an. Darüber hinaus entsteht Sanitärabwasser (2 m³/d).

Unbelastetes Kondensat aus dem Wasserbadverdampfer soll Kühlturmzusatzwasser ersetzen und fällt somit nicht als Abwasser an. Das im Bereich des Maschinenhauses / Front End entstehende unbelastete Kondensat soll ebenfalls einer noch zu bestimmenden werksinternen Nutzung zugeführt werden.

Die durch den Betrieb des Kühlturms entstehenden Abschlammwässer sowie die Sanitärabwässer werden auf dem Werksgelände über eine neu zu errichtende Schmutzwasserkanalisation der Einleitstelle E 10 zugeführt und sodann über die städtische Mischwasserkanalisation abgeführt.

Zur Niederschlagsentwässerung soll eine neue Regenwasserkanalisation errichtet werden, die an einen Bestandsschacht auf dem Werksgelände angeschlossen wird. Das anfallende Niederschlagswasser wird ebenfalls über die Übergabestelle E10 dem städtischen Mischwasserkanal zugeführt.

3.1.5.3 Nichtbestimmungsgemäßer Betrieb

Störfälle / Unfälle:

Bereits die bestehende Kupfersekundärhütte ist Betriebsbereich gemäß § 3 (5a) BImSchG der oberen Klasse. Das beantragte Vorhaben wird Teil des Betriebsbereiches. Das Vorhaben wird gemäß dem Stand der Sicherheitstechnik errichtet und betrieben.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt sich um eine störfallrelevante Änderung gemäß § 3 (5b) BImSchG der bestehenden Kupfersekundärhütte. Durch Errichtung und Betrieb der Luftzerlegungsanlage entstehen neue sicherheitsrelevante Anlagenteile sowohl nach Stoffinhalt (Sauerstofftank) als auch aufgrund ihrer besonderen Funktion.

Sauerstoff ist brandfördernd und kann somit mit oxidationsfähigen anderen Stoffen reagieren.

Im Teilsicherheitsbericht werden Szenarien möglicher Risiken durch Störfälle sowie dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung solcher Störfälle und störfallbegrenzende Einrichtungen sowie Alarm- und Gefahrenabwehrpläne beschrieben.

Etwaige zusätzliche Gefahren durch Unfälle, Brände oder Explosionen werden überdies durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes begrenzt / verhindert.

Im Falle eines vernünftigerweise nicht auszuschließenden Stöfallereignisses (z.B. Leckage an einer Rohrleitung mit flüssigem Sauerstoff) erreichen die hierdurch fluiddynamisch freigesetzten Konzentrationen tiefkalten Sauerstoffs (Schwergas) außerhalb des Werksgeländes keine kritischen Konzentrationen.

Jedoch kann eine relevante brandfördernde Konzentration durch tiefkalten Sauerstoff *bei ungünstigen Windrichtungen* aus Nordwest bis in eine Entfernung von 142m vom Vorhaben in südöstliche Richtung erreicht werden. Kritische Konzentrationen verbleiben jedoch innerhalb des bereits geltenden angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten gemäß § 3 (5d) BImSchG.

Innerhalb des Sicherheitsabstandes sind keine Schutzobjekte vorhanden.

Das Vorhaben selbst ist auch kein benachbartes Schutzobjekt i.S.v. § 3 (5d) BImSchG.

Überflutungs- und Starkregenereignisse:

Das Betriebsgelände der Aurubis AG einschließlich des geplanten Vorhabenstandortes der LZA liegt mit einer Entfernung von > 1 km von der Lippe nicht in einem Hochwasser- / Überflutungsgebiet der Lippe. Eine Überflutung des Anlagengeländes durch Lippe-Hochwässer ist somit auszuschließen.

Gefahren durch mögliche Starkregenereignisse (hier 100-jähriges Niederschlagsereignis) oder Rückstau aus der Kanalisation oder aufsteigendes Grundwasser wird u.a. aufgrund der betriebsinternen Oberflächenwasserrückhalteanlagen mit großen Speicherbecken sowie die Ausführung tieferliegender Baukörper des Vorhabens als dichte „weiße Wanne“ entgegengewirkt.

Austritt wassergefährdender Stoffe:

Für den Betrieb der Luftzerlegungsanlage ist der Einsatz verschiedener wassergefährdender Stoffe erforderlich, die als Betriebsmittel eingesetzt und als Lager bevorratet werden. Aufgrund der geringen Lagermengen und der Wassergefährdungsklassen 1 und 2 fallen die Lageranlagen unter die Gefährdungsstufe A gemäß § 39 AwSV. Die wassergefährdenden Stoffe kommen in Maschinenteilen zur Anwendung, die auf ggü. den Medien dichten und beständigen Bodenflächen aufgestellt sind bzw. werden in dichten und beständigen Behältern über Auffangwannen gelagert. Die geplanten Anlagen befinden sich außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

Legionellen aus Kühlprozessen:

Zur Aufrechterhaltung des Prozesses der Luftzerlegung bedarf es eines Kühlkreislaufs. Zentrales Bauteil ist hier eine als Nasskühlturm mit offenem Kühlwasserkreislauf ausgestaltete Verdunstungskühlanlage (< 200MW) (1W8050) welche verschiedene Aggregate zur Abfuhr von Wärme mit Kühlwasser versorgt. Hierüber entweichen Dampfschwaden. Diese Schwaden (max. 7m³/h) können unter ungünstigen

Bedingungen Legionellen enthalten, die in die Umgebung emittiert werden. Um einer Bildung und Freisetzung von Legionellen vorsorgend entgegenzuwirken, erfolgt der Betrieb der Kühlanlage und deren Wartung und Überwachung antragsgemäß entsprechend den vorsorgenden Regelungen der 42. BImSchV i.V.m. den Anforderungen der VDI 2047 Bl. 2. Kritische Legionellenkonzentrationen sind somit nicht zu erwarten.

Eine im Zusammenhang mit dem Direktkühler (1W1301) mit offenem Kühlwasserkreislauf betriebene (weitere) Verdunstungskühlanlage (1W1401) stellt Kaltwasser bereit, das für die Kühlung der verdichteten und aufgewärmten prozesstechnisch erforderlichen Umgebungsluft im Direktkontaktkühler genutzt wird. Zugeführtes Kühlmedium innerhalb der Verdunstungskühlanlage ist 10°C kaltes, trockenes N₂-Gas, welches nach Aufnahme der Wärme aus dem Kühlwasser mit 19°C wieder in die Atmosphäre entlassen wird. Da die Wärmeübertragung durch Verdunstung von Wasser nicht an Umgebungsluft, sondern an das kalte, trockene Stickstoffgas erfolgt, handelt es sich hierbei nicht um eine Verdunstungskühlanlage i.S.v. § 2 Nr. 11 der 42. BImSchV oder um eine solche, die vom Regelungsbereich der VDI 2047 Bl. 2 erfasst wird. Darüber hinaus sind auch die Bedingungen in der Verdunstungskühlanlage (N₂-Atmosphäre ohne Sauerstoff und Temperatur zw. 10°C und 19°C) keine geeigneten Lebensbedingungen für Legionellen. Gleichwohl wird diese Verdunstungskühlanlage als Bestandteil des Kühlkreislaufes im Rahmen der Gefährdungsanalyse mitbetrachtet.

3.2 Standort des Vorhabens (Ziffer 2 Anlage 3 UVP)

Die gemäß Ziffer 2 Anlage 3 UVP zu beurteilende ökologische Empfindlichkeit des Gebietes welches durch das Vorhaben und ggf. andere zusammenwirkende Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist mit Ausnahme der im näheren Umfeld befindlichen Wohnnutzungen eher gering. Die Empfindlichkeit benachbarter Siedlungsstrukturen wird aufgrund ihrer relativen räumlichen Nähe zum Vorhaben und aufgrund der Prägung durch die industriellen Tätigkeiten grundsätzlich als erhöht eingestuft.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen vom 27.04.1979 i.d.F. der Neuaufstellung vom 31.01.2006 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Aurubis AG als Industriefläche (GI) dargestellt. Die nähere Umgebung ist in südlicher Richtung durch weitere industrielle Tätigkeiten (Betriebe im Stadthafen Lünen u.a.) und in westlicher und östlicher Richtung durch gewerbliche Nutzung sowie in nördlicher Richtung durch Gewerbe und Verkehrswege geprägt. In östlicher Richtung sind innerhalb der gewerblichen Nutzung einzelne Wohnnutzungen (betriebszugehörig) eingestreut. Weiter nordöstlich des Werksgeländes schließt eine im Zusammenhang bebaute Wohnnutzung an. Südöstlich von Aurubis befinden sich Wohnnutzungen, die ihrem Charakter nach im Wesentlichen dem eines Mischgebietes entsprechen. In der weiteren Umgebung schließen sich landwirtschaftliche Flächen und Siedlungsflächen an (Ziffer 2.1 Anlage 3 UVP).

Gebiete, die aufgrund des Reichtums, der Verfügbarkeit, der Qualität oder Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen besonders bedeutsam wären (Ziffer 2.2

Anlage 3 UVPG) befinden sich erst in weiterer Entfernung zum Vorhaben (> 1km). Dies gilt insb. auch für Natura2000-Gebiete (Ziffer 2.3.1). Gleiches gilt für die übrigen Gebiete gemäß Ziffer 2.3 mit Ausnahme vereinzelter Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler (Ziffer 2.3.2, 2.3.4, 2.3.5), die im Einzelfall näher am Vorhaben liegen.

3.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziffer 3 Anlage 3 UVPG)

Mögliche entscheidungserhebliche Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der Kriterien der o.g. Ziffer 1 und 2 unter Berücksichtigung der Kriterien von Ziffer 3 Anlage 3 UVPG zu beurteilen.

Das Vorhaben führt nach der gebotenen überschlägigen Prüfung anhand der genannten Kriterien insb. unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen (Ziffer 3.7 Anlage 3 UVPG) auch im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Ziffer 3.6 Anlage 3 UVPG) nicht zu anderen zusätzlichen oder erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen:

Mit dem Vorhaben ist keine zusätzliche Flächenversiegelung verbunden. Da sich die Baukörper des Vorhabens einschließlich der Coldbox in die bereits vorhandenen Strukturen des Werksgeländes mit ähnlich hohen Baukörpern einfügt, ist auch eine erdrückende Wirkung auf die Wohnnachbarschaft auszuschließen. Abfälle entstehen nicht. Abwässer werden entweder betriebsintern weiterverwendet oder entsprechend dem St.d.T. in die öffentliche Mischwasserkanalisation geleitet und in der angeschlossenen öffentlichen Kläranlage gereinigt. Durch das Vorhaben werden während des Betriebes fachrechtlich relevante luftverunreinigende Stoffe nicht emittiert. Die während des Betriebes entstehenden Lärmimmissionen sind aufgrund der geplanten Emissionsminderungsmaßnahmen gemäß den fachrechtlichen Bewertungsmaßstäben der TA Lärm als irrelevant zu bezeichnen. Während außergewöhnlicher Betriebszustände (Tauen) entstehende Lärmimmissionen erfüllen das Kriterium der seltenen Ereignisse gemäß Ziffer 7.2 TA Lärm. Solche Lärmimmissionen entstehen nur tagsüber. Während der Nacht wird auf das lärmverursachende aktive Tauen verzichtet. Somit sind die vom Vorhaben verursachten Lärmimmissionen auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen (Ziffern 3.1, 3.5, 3.6, 3.7 Anlage 3 UVPG).

Da (im Gegensatz zu vergleichbaren älteren Anlagen anderer Standorte) auf die Beleuchtung der Coldbox während des nachts bis auf wenige Sonderfälle (Wartung, Betriebsstörungen etc.) verzichtet wird, werden einschlägige Immissionswerte für Lichtimmissionen gemäß Erlass des Landes NRW vom 11.12.2014 in benachbarten Gewerbe- und Siedlungsbereichen deutlich unterschritten (Ziffern 3.1, 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG). Erhebliche Belästigungen durch Lichtimmissionen sind nicht zu erwarten.

Soweit während der Bauphase für das Umfeld des Vorhabens atypische Lärmimmissionen verursacht werden (Schlagramme, Vibrationswalze etc.) werden die gebietstypischen Immissionswerte der AVV Baulärm sicher eingehalten.

Erschütterungsimmissionen während der Bauphase werden die Immissionswerte einschlägiger fachrechtlicher Normen (DIN 4150 Teil 2 und 3 i.V.m. dem Erlass des Landes NRW vom 04.10.2018) unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen nicht überschreiten. Baubedingte Vorbelastungen sind nicht vorhanden und somit nicht zu berücksichtigen. Somit sind auch die von dem Vorhaben verursachten Lärm- und Erschütterungsimmissionen auf der sicheren Seite liegend nicht geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebäude und Menschen hervorzurufen. Gleiches gilt auch für die während der Errichtung des Vorhabens in den Zeiten von 06:00 bis 22:00 Uhr erforderliche Baustellenbeleuchtung. (Ziffern 3.1, 3.5, 3.6, 3.7 Anlage 3 UVPG)

Für die Gründung des Bauwerks auf Pfählen wird ein vollverdrängendes Verfahren gewählt, welches sicherstellt, dass eine Kontamination tieferliegender Grundwasserleiter durch Verunreinigungen oberflächennaher Grundwässer nicht erfolgen kann. Oberflächlich abgetragener kontaminierter (schlackehaltiger) Boden wird fachgerecht entsorgt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden und Grundwasser sind daher nicht zu erwarten (Ziffern 3.1, 3.5, 3.6, 3.7 Anlage 3 UVPG).

Etwaigen vom Vorhaben ausgehenden Unfall-, Brand- und Explosionsgefahren oder der Gefahr des Austretens brandfördernder Stoffe (hier: flüssiger Sauerstoff) wird vorsorgend mit dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen und der Einhaltung bzw. Unterschreitung angemessener Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten entgegengewirkt, sodass Auswirkungen durch Unfälle, Brände oder Explosionen eher sehr gering wahrscheinlich sind und schwere und komplexe Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG im rechtlich gebotenen Maße verhindert werden. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden (Ziffern 3.3, 3.4, 3.7 Anlage 3 UVPG).

Dem Austritt wassergefährdender Stoffe wird mit Maßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes entgegengewirkt, sodass eine Boden- oder Grundwasser-Verunreinigung nicht zu erwarten ist (Ziffer 3.7 Anlage 3 UVPG).

Das Vorhaben bedarf im Ergebnis keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 5 (3) UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 (2) S. 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgte mit Datum vom 19.12.2024.

4 Zulässigkeit des Vorhabens

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Hinsichtlich der Frage, ob die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, bzw. ob und welche Inhalts- oder Nebenbestimmungen festzulegen sind, wurden insb. folgende Rechtsgrundlagen und Normen berücksichtigt.

- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998

- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970
- Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung; Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 11.12.2014
- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 (Stand 03.11.2015)
- LANUV-Info 42: Künstliche Außenbeleuchtung (2018)
- Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen – Erschütterungserlass –; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 04.10.2018 i.V.m. DIN 4150-2:2016-12 (Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude) und DIN 4150-3:1999-06 (Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden).
- 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV) vom 03.07.2024 i.V.m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ vom 11.04.2018
- Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen hat insgesamt ergeben, dass - unter Beachtung der in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen - die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (u.a. Planungs-, Bauordnungs-, Naturschutzrecht etc.) und Belange des Arbeitsschutzes dem Änderungsvorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 16 (1) und (2) BImSchG zu erteilen.

H Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Neuordnung des Allgemeinen Gebührentarifs vom 08.08.2023.

I Festsetzung der Kosten

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 08. August 2023 in der zurzeit geltenden Fassung wird die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 (2) BImSchG wie folgt berechnet:

Tarifstelle 4.6.1.1 c): Errichtungskosten bis 50.000.000 €
2.750 € + 0,003 x (E – 500.000), mind. 500 € und
mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13
BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu
entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt
worden wäre.

Die Errichtungskosten (E) werden antragsgemäß auf 38.600.000,00 € festgesetzt.

Gebühr mit E = 38.600.000,00 €:

2.750 € + 0,003 x (E – 500.000 €) = 117.050,00 €

Gemäß § 13 BlmSchG ist (u.a.) die Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW in die
immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen.

Die vom Bauordnungsamt Lünen für die gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossene Bau-
genehmigung ausgewiesene Gebühr beträgt 64.090,00 € und berechnet sich wie folgt:

Tarifstelle 3.1.4.1.3 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für
die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von
§ 65 der Landesbauordnung 2018
(13 Tausendstel der Rohbausumme; mind. 50,00 €)

Rohbausumme: 530.514,30 € (Tarifstelle 3.1.1.2)
531.000,00 € (auf volle 500 € aufgerundet)
13 Tausendstel: 6.903,00 €

Tarifstelle 3.1.1.2 Rohbausumme Hallenbauten > 7.500 m³ bis 50.000 m³ BRI,
Bauart mittel; hier 8.453,10 m³

$(3000 * 70 * 1) + (4500 * 60 * 1) + ((8.453,1 - 7500) * 53 * 1) = 530.514,30$

Rohbausumme (gesamt) = 530.514,30

Tarifstelle 3.1.4.1.4.3 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für
die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die
nicht Gebäude sind [...]

(13 Tausendstel der Herstellungssumme; mind. 50,00 €)

Luftzerlegungsanlage: Herstellungssumme: 3.219.000,00 €
auf volle 500 € gerundet: 3.219.000,000 €
13 Tausendstel: 41.847,00 €

Rohrbrücke: Herstellungssumme: 1.180.000,00 €
auf volle 500 € gerundet: 1.180.000,000 €
13 Tausendstel: 15.340,00 €

Gebührensomme Baugenehmigung: 64.090,00 €

Da die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung (64.090,00 €) geringer ist als die allein nach immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu erhebende Gebühr nach o.g. Formel der Tarifstelle 4.6.1.1 c) (117.050,00 €) und auch die Gebühren für die ebenfalls eingeschlossene Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG (678,60 €) und die Erlaubnis gemäß § 18 (1) Nr. 3 BetrSichV (900,00 €) geringer sind als die allein nach immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu erhebende Gebühr, ist letztere zur Bemessung der festzusetzenden Gebühr heranzuziehen.

Gemäß den ergänzenden Regelungen zu Tarifstelle 4.6.1.1 (hier Nr. 3) ist auf die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2 (Gebühr für die Erteilung eines Bescheides gemäß § 8a BImSchG) anzurechnen, sofern ein Bescheid gemäß § 8a BImSchG vorausgegangen ist.

Mit Bescheid vom 04.11.2024 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für Rohbau- und Fundamentarbeiten einschl. Medientrassen ausgesprochen und eine Gebühr von 27.311,50 € erhoben.

Somit vermindert sich die nach Tarifstelle 4.6.1.1 berechnete Gebühr um 2.731,15 € auf 114.318,85 €.

Gemäß den ergänzenden Regelungen zu Tarifstelle 4.6.1.1 (hier Nr. 7) vermindert sich die Gebühr weiterhin um 30 v.H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Ein gültiges Zertifikat liegt vor.

Die nach Tarifstelle 4.6.1.1 i.V.m. Ziffer 3 der ergänzenden Regelungen dieser Tarifstelle berechnete Gebühr reduziert sich auf

$$114.318,85 \times 7/10 = \quad \mathbf{80.023,00 \text{ €}} \text{ (abgerundet)}$$

Darüber hinaus fallen Gebühren für die Feststellung der UVP-Pflicht an.

Tarifstelle 8.3.5 i.V.m. Ziffer 8.1.1.1: Feststellung der UVP-Pflicht (§ 5 UVPG)

Für die Feststellung gemäß § 5 UVPG, ob eine UVP durchzuführen ist, ist eine Gebühr in Abhängigkeit vom Zeitaufwand zu erheben. Hierbei sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze zu berücksichtigen. Gemäß Runderlass vom 17.04.2018 beträgt der Stundensatz für die Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt 70 €. Unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes von 16 h ergibt sich folgende Gebühr:

$$16 \text{ h} * 70 \text{ €/h} = \mathbf{1.120,00 \text{ €}}$$

Die Verwaltungsgebühr ergibt sich als Summe der Tarifstellen 4.6.1.1 c) und 8.3.5. Sie wird somit auf 80.023,00 € + 1.120,00 € =

81.143,00 €

festgesetzt.

J Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Im Auftrag 244

(Franz)

